



20.075

Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz**Loi sur les cautionnements solidaires
liés au Covid-19***Erstrat – Premier Conseil*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.10.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Die WAK-N hat sich an der Sitzung vom 12. Oktober 2020 mit dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz befasst. Mit diesem Gesetz wird die vom Bundesrat am 25. März dieses Jahres erlassene Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt. Damals hat der Bundesrat über diese Notverordnung die rechtliche Grundlage für eine rasche Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei kleineren und mittleren Unternehmen geschaffen. Unser Rechtssystem sieht vor, dass solches Notrecht zeitlich nur für eine begrenzte Dauer Geltung hat. Danach ist es ins ordentliche Recht zu überführen, oder es ist dann aufzuheben.

Zur Beratung dieser Vorlage hat die WAK unseres Rates Anhörungen durchgeführt. So hat sie Vertreter der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren, von Swissmem, des Schweizerischen Gewerbeverbandes und von Treuhand Swiss angehört. Allgemein wird diese Vorlage begrüsst.

Zum Inhalt der Vorlage: Aufgrund des Notrechts konnten Unternehmen bis zum 31. Juli 2020 bei den Banken und bei der Postfinance AG Kreditgesuche stellen. Innert dieser Zeit wurden rund 135 000 Kreditvereinbarungen bis zu einem Betrag von maximal je 500 000 Franken abgeschlossen. Dies ergab dann schlussendlich einen Gesamtbetrag von rund 13,9 Milliarden Franken. Bei diesen Krediten, den sogenannten Kleinkrediten, übernimmt der Bund 100 Prozent der Ausfälle.

Zudem wurden als Zweites rund 1100 Kreditvereinbarungen mit je einem Betrag von über 500 000 Franken abgeschlossen. Bei diesen Krediten übernimmt der Bund 85 Prozent der Kreditausfälle, und die Banken übernehmen 15 Prozent. Dieses Kreditvolumen für die zweite Kategorie beträgt rund 2,6 Milliarden Franken.

Somit ergibt sich, dass von den insgesamt 40 Milliarden, die der Bundesrat zur Verfügung gestellt hat, rund 16,4 Milliarden Franken in Anspruch genommen wurden. Das Konzept sieht vor, dass die Bank einer Unternehmung Kredit gewährt, und für diesen Kredit bürgen zuerst dann die vier Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz. Erst danach kommt der Bund. Der Bund gab gegenüber diesen vier Bürgschaftsgenossenschaften eine Garantie ab. Diese Bürgschaftskredite verschaffen den Unternehmen die notwendige Liquidität. Das ist der Unterschied zu früheren Krisen. In der Finanzkrise beispielsweise wurde allgemein der Geldhahn zuge dreht, und es trat eine Geldknappheit auf. Dieses Mal wurden die Unternehmen mit Geld, also mit Liquidität, ausgestattet, sodass genügend Geld vorhanden war.

Im Rahmen der Eintretensdebatte haben alle Fraktionen diese Vorlage unterstützt. Zudem hat die Finanzkommission in einem umfangreichen Mitbericht zuhanden der WAK unseres Rates verschiedene Anträge gestellt. Aber auch die Finanzkommission beantragte einstimmig bei einer Enthaltung, auf diese Vorlage einzutreten.

Die WAK unseres Rates hat dann ohne Gegenantrag Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Während der Beratung wurden insgesamt 29 Anträge behandelt. Nun liegen insgesamt sechs Minderheitsanträge vor, die wir hier im Rat zu behandeln haben. In der GesamtAbstimmung hat die WAK diesem Geschäft mit 25 zu 0 Stimmen, also einstimmig und ohne Enthaltungen, zugestimmt. Ich danke Ihnen für eine gute Beratung.

Bendahan Samuel (S, VD), pour la commission: Aujourd'hui, nous allons discuter d'une loi qui a pour objectif principal d'ancrer, pour une durée assez longue, la pratique introduite par les ordonnances qui ont été mises au point dans l'urgence suite à la crise liée à la pandémie de Covid-19.

Cette loi pérennise et explicite le fonctionnement de ces fameux crédits Covid et crédits Covid Plus, et particulièrement du cautionnement solidaire lié à ces crédits. Ainsi, et comme vous avez pu l'entendre, ces crédits, dont les premiers peuvent aller jusqu'à un montant de 500 000 francs, ont été distribués à de très nombreuses entreprises puisque 135 000 crédits ont été accordés pour un total de 13,8 milliards de francs. Alors que les crédits Covid Plus, c'est-à-dire ceux allant jusqu'à 20 millions de francs mais impliquant des conditions et des



taux d'intérêt différents, ont été distribués jusqu'à un montant de 2,59 milliards de francs en ce qui concerne le cautionnement.

Notre commission a discuté de ces articles, procédé à des auditions et parlé d'un certain nombre de thèmes en particulier, sur lesquels nous reviendrons lors des débats portant sur les propositions de minorité. Toutefois, l'entrée en matière, elle, a été décidée sans débat et sans problématique particulière. Enfin, plus précisément, avec un débat et sans vote. Par contre, comme cela a aussi été dit par mon préopinant, la décision finale d'adoption du projet de loi a été prise à l'unanimité de la commission.

L'objectif principal de ce projet est de transférer dans la loi ce qu'il y avait dans l'ordonnance tout en précisant certains points, par exemple: l'utilisation possible des fonds obtenus grâce aux prêts Covid-19; la nature de la relation avec les organismes de cautionnement et particulièrement – et cela occupera notre débat – la question de ce que peuvent faire les personnes qui ont bénéficié de ce type d'aide en termes de distribution de bénéfice, de dividendes ou de bonus; la durée des cautionnements solidaires, en particulier du remboursement du prêt lié à un cautionnement; l'évolution possible des taux d'intérêt des prêts obtenus par cautionnement. A cela s'ajoutent d'autres problématiques connexes comme le "reporting", les statistiques, la confidentialité des données. Ces thèmes ont fait l'objet de discussions.

Que ce soit lors des consultations qui ont été menées en dehors de la séance de la commission ou au cours des discussions qui ont eu lieu pendant la séance, il y avait un très large consensus pour dire l'utilité de cet outil lorsqu'il s'agit d'aider les entreprises en situation difficile durant la pandémie. Evidemment, il existe d'autres mécanismes d'aide. Celui-ci est considéré comme complémentaire.

Le projet apporte certaines précisions qui seront utiles à l'avenir, par exemple les aides qui seraient possibles en cas de difficultés particulières que connaîtrait une entreprise. Des dispositions nécessaires ont été introduites concernant la postposition, c'est-à-dire le fait de changer l'ordre de priorité de l'endettement d'une entreprise lorsqu'elle affronte des difficultés particulières. Des règles liées au surendettement sont inscrites dans la loi pour définir, par exemple, à quel moment une entreprise doit entamer les démarches liées à son surplus de dettes.

Le projet contient également des dispositions applicables à des cas de rigueur spéciaux. Quand le "pronostic vital" d'une entreprise peut être engagé, il serait possible pour la Confédération d'aller jusqu'à un abandon de créances.

Donc, toute une série de mécanismes utilisables dans certains cas de rigueur sont possibles et permis par ce projet de loi. Des discussions ont eu lieu sur plusieurs autres sujets.

AB 2020 N 2031 / BO 2020 N 2031

Je me permettrai d'y revenir lorsque nous discuterons des propositions de minorité.

Pour le reste, la commission vous invite à entrer en matière et à adopter le projet de loi, en tout cas dans la mouture qu'elle vous propose.

Matter Thomas (V, ZH): Eintreten auf die Vorlage ist für die SVP-Fraktion unbestritten. Das Finanzdepartement hat mit den Banken und der Nationalbank bei Beginn der Covid-19-Krise die Lage richtig analysiert und eine überzeugende Antwort auf die entscheidende Frage gefunden: Wie können wir angesichts des staatlich verordneten Lockdowns für kleine und mittlere Unternehmen möglichst unbürokratisch und rasch die notwendige Liquidität bereitstellen, um Engpässe zu überbrücken? Ohne diese Solidarbürgschaft des Bundes hätten die Banken in dermassen kurzer Zeit kaum eine solche Liquidität sicherstellen können.

Bei dieser Gesetzesvorlage geht es darum, die Solidarbürgschaft innert der vorgeschriebenen Frist von der früheren Notverordnung ins ordentliche Recht zu überführen. Die Solidarbürgschaftsverordnung war bekanntlich bis zum 25. September befristet. Die eigentliche Kreditvergabe endete am 31. Juli 2020. Weil die Rückzahlung der Kredite aber noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird, ist dieses Bundesgesetz für die Abwicklung der Kredite und Bürgschaften notwendig.

Die SVP-Fraktion anerkennt, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Rechte und Pflichten der anerkannten Bürgschaftsorganisationen sinnvoll regelt. Gut geregelt sind auch die wichtigen Aspekte, die während der Laufzeit der Kredite und Bürgschaften auftreten können. Auch den wichtigen Aspekten der Missbrauchsbekämpfung und der Behandlung allfälliger Härtefälle wird Rechnung getragen. Schliesslich werden im Entwurf auch unsere parlamentarischen Forderungen – sowohl die mehr wie auch die weniger sinnvollen – aufgenommen. Zu unseren einzelnen Minderheitsanträgen werden wir separat in der Detailberatung Stellung nehmen. So viel vorweg: Die SVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 2 Absatz 2 die Minderheit Aeschi Thomas. Ebenso unterstützt sie die Minderheiten Matter Thomas.

Sollte der Antrag unserer Minderheit II bei Artikel 3 Absatz 3 abgelehnt werden, unterstützen wir die Minder-



heit I (Walti Beat). Bei den übrigen Minderheiten ersuchen wir Sie darum, die Mehrheit zu unterstützen. Da Eintreten allerseits unbestritten ist, möchte ich bei dieser Eintretensdebatte nicht weiter in die Details gehen, um diese Sondersession nicht unnötig zu verlängern.

Wermuth Cédric (S, AG): Ich kann mich in der Konklusion meinen drei Vorrednern anschliessen. Sie haben es dem Abstimmungsergebnis in der Kommission auch schon ansehen können: Eintreten auf diese Vorlage ist nicht bestritten.

Ihre Kommission hat diese Vorlage vor etwas mehr als einer Woche, vielleicht vor schon ungefähr zwei Wochen beraten, und damals war die Debatte noch ein bisschen die, ob diese Solidarbürgschaften ausreichen würden, um die ökonomische Krise, die uns erwartet, auszugleichen. Das war im Rückblick selbstverständlich etwas naiv gedacht. Heute wissen wir: Das wird kaum der Fall sein. Der sozialdemokratischen Fraktion ist es deshalb ein Anliegen, heute schon zu betonen, dass wir dieses Gesetz vorbehaltlos mittragen werden, dass wir aber der Überzeugung sind, dass der Bundesrat und auch dieses Parlament in der Pflicht stehen, deutlich weiter zu gehen, um das, was die Unternehmen und die Arbeitsplätze in diesem Land in den nächsten Monaten erwartet, von ihnen abzuwenden. Wir möchten hier auch schon ganz klar Stellung beziehen, dass wir zwar dieses Gesetz in der kurzen Frist für eine sehr sinnvolle Variante gehalten haben, aber wir keinen Sinn darin sehen, weiter auf die Logik der Verschuldung der Unternehmen zu setzen, wenn wir eine langfristige Krise bekämpfen müssen.

Nachdem dies vorweggenommen wurde, möchten wir uns aber doch zuerst beim Bundesrat und bei der Verwaltung bedanken. Bei aller Detailkritik, die wir in der Kommission angebracht haben, ist anzuerkennen, dass mit der damaligen Notverordnung, die durch dieses Gesetz abgelöst und präzisiert wird, in sehr kurzer Frist eine doch beeindruckende Lösung mindestens für die kurzfristigen Liquiditätsprobleme geschaffen wurde.

Wir haben einige Detailkorrekturen in der Kommission durchgebracht, um die wir sehr froh sind und die für unsere Fraktion entscheidend sind. Diese betreffen insbesondere die Rechtssicherheit für die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, was die Entwicklung des versprochenen Zinssatzes angeht, und dann auch die Dauer dieser Solidarbürgschaften. Wir kommen dann in der Detailberatung noch darauf zurück.

Ich möchte einige Punkte kurz vorwegnehmen; wir werden sie dann bei den einzelnen Anträgen noch im Detail erläutern.

Wir bitten Sie zunächst, bei Artikel 2 den modifizierten Einzelantrag Ryser, den Sie jetzt ausgeteilt erhalten haben, zu unterstützen. Es geht dort um die zusätzliche Einschränkung der Auszahlung variabler Lohnbestandteile, sogenannter Boni, sofern sie nicht bereits rechtlich zugesichert worden sind. Wir können uns keinen zweiten Fall Swiss leisten; die Bevölkerung ist nicht bereit, hier weitere Selbstbedienungsmentalitäten zu unterstützen. Darum ist es sicher sinnvoll, wenn das Parlament hier ein klares Zeichen setzt.

Das Herzstück der Auseinandersetzung in der Kommission war Artikel 3, die Verlängerung der Zeitdauer der Solidarbürgschaften von 5 auf 8 Jahre. Dort bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen. Es ist für die betroffenen Unternehmen entscheidend, dass diese Frist ausgedehnt wird. 5 Jahre ist nach den ersten Rückmeldungen, die wir auch in der Kommission hatten, für sehr viele wahrscheinlich doch sehr knapp, insbesondere, da sich jetzt eine langfristige Krise abzeichnet.

Das zweite Herzstück ist Artikel 4. Die Mehrheit beantragt Ihnen, den Zinssatz bei null zu belassen, und zwar bis zum 31. März 2028. Das ist die einzig richtige Variante, um hier Rechtssicherheit zu schaffen. Wir bitten Sie, hier auch nicht kurzfristig den Einzelanträgen zu folgen, die – mit Verlaub – eine Annäherung an die Zinsentwicklung beantragen, die ein bisschen auf der Handgelenk-mal-Pi-Regel basiert. Die Kommission hat mit gutem Grund davon abgesehen, solche Hauruckübungen zu machen.

Zuletzt bitten wir Sie, insbesondere dann in Artikel 23 das Kontrolldispositiv nicht abzuschwächen. Es macht keinen Sinn, die Revisionsgesellschaften aus ihrer Verpflichtung herauszunehmen. Dieses Gesetz ist eine Gesamtkonstruktion, in der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Beitrag zum Controlling leisten müssen. Wir würden mit einer Aufweichung des Systems ein falsches Signal setzen. Ausserdem verlangen wir nichts anderes, als dass innerhalb der ordentlichen Revision hier auf mögliche Schwierigkeiten direkt hingewiesen wird. Das jetzt von der Mehrheit beantragte System läuft darauf hinaus, dass es insbesondere Zusatzaufträge geben wird. Wir halten das nicht für die Aufgabe dieses Gesetzes.

In diesem Sinne wird die sozialdemokratische Fraktion wie gesagt auf die Vorlage eintreten und das Gesetz, wenn es im Sinne der Mehrheit bleibt, dann auch mittragen.

Regazzi Fabio (M-CEB, TI): Worum geht es? Wir wollen, wir müssen ja den Solidarbürgschaften, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise vergeben wurden, eine formelle gesetzliche Grundlage geben. Heute sind sie ja in einer Verordnung mit einer auslaufenden Gültigkeit geregelt. Im Namen der Mit-



te-Fraktion möchte ich zuallererst feststellen: Dieses Mittel der ersten Stunde hat funktioniert. Über 130 000 solche Darlehen sind gewährt worden. Also wurde etwa einem Fünftel aller Unternehmen in der Schweiz mit diesem Mittel geholfen. Einige haben bereits angefangen, diesen Kredit zurückzubezahlen. Diese verbürgten Darlehen haben es den Unternehmen ermöglicht, im Markt zu bleiben und Arbeitsplätze zu halten. Dass sich die Wirtschaft relativ schnell nach dem Lockdown erholen konnte, hat viel mit dieser Hilfe zu tun. Und nun zur Vorlage: Diese Kredite müssen über Jahre amortisiert werden. Allein deswegen braucht es diese Vorlage. Aber das ist nicht umstritten. Auch will ich jetzt schon sagen, dass die Vorlage gut ist. Die Mitte-Fraktion unterstützt

AB 2020 N 2032 / BO 2020 N 2032

die Stossrichtung des Gesetzentwurfes, auch wenn wir der Auffassung sind, dass einige Anpassungen notwendig sind. Entsprechend wird unsere Fraktion der Mehrheit der WAK-N folgen.

Ich möchte nur kurz auf ein paar wichtige Punkte eingehen: Die Artikel 3 und 4 sind ein Paket. Artikel 3 regelt die Rückzahlungsfrist der Kredite und Artikel 4 die Zinshöhe. Der Bundesrat will die Kredite auf 5 Jahre beschränken und den Zins nur im ersten Jahr bei 0,0 Prozent belassen. Die Kommissionsmehrheit will die Frist für die Rückzahlung auf 8 Jahre erhöhen und den Zins für die gesamte Kreditdauer bei 0,0 Prozent belassen. Unsere Überlegungen stützten sich auf Anhörungen diverser Experten aus Verbänden und Forschung. Eine solche Krise wie diese dauert im Schnitt etwa acht Quartale, das sind zwei Jahre. Also hat sich die Situation, von heute aus gesehen, im Jahr 2023 noch nicht erholt. Das gilt es zu berücksichtigen: Die Firmen werden Mühe haben, diese Darlehen zurückzubezahlen. Wir wollen ja nicht, dass sich diese Firmen kaputtverschulden und kaputtsparen. Wir wollen auch nicht, dass diese Firmen ihre Schulden nicht zurückbezahlen können.

Unsere Fraktion will genau das: auf der einen Seite den Firmen entgegenkommen und auf der anderen dafür sorgen, dass sie weiterhin in der Lage sind, ihre Schulden zu begleichen. Man sollte nicht vergessen, dass die Liquiditätshilfe auf KMU ausgerichtet ist. Nun arbeiten aber KMU im Durchschnitt mit 6 bis 8 Prozent Ebitda-Marge. Das bedeutet also, dass von 100 Franken Umsatz nur 6 bis 8 Franken für Amortisationen verbleiben, einschliesslich der Rückzahlung solcher Kredite. Das ist sehr wenig. Das bedeutet auch, dass Kredite eine unternehmerische Belastung sind, die sich bis zum Ende der Laufzeit auswirkt, denn bis zum Ende der Laufzeit zieht die Rückzahlung der Kredite bei den KMU wieder Liquidität ab. Die längere Bürgschafts- und Kreditdauer schafft bei den KMU zusätzlichen Freiraum für die Rückzahlung und verkleinert somit das Ausfallrisiko.

Noch eine letzte Bemerkung: Solche Darlehen sind mit den in Artikel 2 vorgesehenen Auflagen verbunden, verboten ist z. B. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen oder die Gewährung bzw. Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter. Das ist sicher ein Anreiz, die Rückzahlung der Darlehen so früh wie möglich vorzunehmen.

Bei Artikel 23 unterstützt unsere Fraktion die Abänderung gemäss Mehrheit. In seiner ursprünglichen Form gab das Gesetz den Revisionsstellen Ausführungsaufgaben, die sie schlicht nicht übernehmen können. Revisionsstellen sind nicht staatliche Ausführungsorgane, sie sind selber Geschäfte mit Geschäftsmodellen. Die andere Seite ist aber: Wir sind daran interessiert, dass die Empfänger der Darlehen richtig und korrekt kontrolliert und revidiert werden. Der Vorschlag der Mehrheit der Kommission berücksichtigt beide Seiten.

Aus den erwähnten Gründen bitte ich Sie im Namen der Mitte-Fraktion, überall der Mehrheit der WAK-N zu folgen. Die eingereichten Einzelanträge wird unsere Fraktion alle ablehnen, mit Ausnahme des Einzelantrags Ruppen: Es geht hier um eine Klarstellung; in der Botschaft wird das zwar gesagt, es kommt aber im Gesetz nicht klar zum Ausdruck. Mit diesem Einzelantrag wird Klarheit geschaffen.

Rytz Regula (G, BE): Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, das wir heute diskutieren, ist eigentlich Vergangenheitsbewältigung. Ab dem 31. Juli dieses Jahres konnte kein Kreditgesuch mehr eingereicht werden. Seither gibt es keine Liquiditätssicherung für Unternehmen in unverschuldeten Covid-19-Turbulenzen mehr. Offenbar hat der Bundesrat nicht mit einer zweiten Welle gerechnet und bei den Solidarbürgschaften zu stark auf die Bremse gedrückt. Dabei hat alles sehr gut angefangen. Das Finanzdepartement hat mit den Banken und der Nationalbank zusammen in wenigen Tagen ein Erste-Hilfe-Paket aus dem Hut gezaubert, um das uns alle Nachbarländer noch heute beneiden. So schnell und unbürokratisch wurden Unternehmen mit Liquiditätsproblemen nirgendwo unterstützt. Wir Grünen haben das auch ausdrücklich anerkannt.

Mit dem weiteren Verlauf der Geschichte sind wir allerdings nicht besonders glücklich. Das Solidarbürgschaftsprogramm wurde bereits im Sommer beerdigt. Nicht einmal die sechs Monate Geltungsdauer wurden ausgeschöpft. Von den 40 Milliarden Franken, die wir hier beschlossen haben, wurden nur 18 Milliarden Franken verpflichtet. Dieses überhastete Vorgehen bei der Beendigung dieses Solidarbürgschaftsprogramms ist aus Sicht der grünen Fraktion aus drei Gründen problematisch:



Erstens gibt es keine Solidarbürgschaften mehr für Unternehmen, die erst jetzt in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Vertreter der Maschinenindustrie haben uns in der Kommission ganz klar aufgezeigt, dass sich die globale Investitionsgüternachfrage nur sehr langsam erholt. Sie fordern deshalb eine Verlängerung dieses verbürgten Programmes, so wie übrigens auch die Kantone. Aber leider sind sie mit ihrem Anliegen zu spät, denn es kann nicht verlängert werden, was nicht mehr existiert.

Das zweite Problem ist: Viele Unternehmen haben sich in der Covid-19-Pandemie verschulden müssen und ihre Reserven aufgebraucht. Sie haben kein Geld für Zukunftsinvestitionen. Ich habe deshalb schon im Sommer mit einer Motion (20.3893) gefordert, dass das Solidarbürgschaftsprogramm verlängert werden soll und dass es neu auch für Investitionen in Energieeffizienz, in Forschung und Entwicklung oder in die betriebliche Weiterbildung genutzt werden kann. Leider wurde dieser Vorschlag abgewürgt, bevor er überhaupt nur diskutiert werden konnte.

Drittes Problem: Schwer getroffene Branchen wie die Hotellerie oder das Gastgewerbe fordern uns immer wieder eindringlich auf, dass wir in ganz klar eingegrenzten Härtefällen auf eine Rückzahlung des Kredites verzichten. Wir Grünen haben grosses Verständnis für dieses Anliegen. Wir haben uns auch immer für A-Fondsperdu-Lösungen eingesetzt, in begründeten, eingrenzenden Fällen. Dabei müssen aber für alle Unternehmen die gleichen Spielregeln gelten. Ohne Verlängerung des Kreditprogrammes ist das leider nicht möglich. Ein Rückzahlungsverzicht würde heute grosse Ungleichheiten schaffen, und das können wir nicht akzeptieren.

Fazit: Nur eine Verlängerung des Solidarbürgschaftsprogramms kann die Unternehmen in der zweiten oder dritten Welle unterstützen. Ich habe mich deshalb bei der Verwaltung erkundigt, wie wir das anpacken können. Die Antwort ist ernüchternd. Die Finanzverwaltung hat mir Anfang Oktober mitgeteilt, dass ein solches Programm nur in der ausserordentlichen Lage beschlossen werden könne und es zweifelhaft sei, ob die Banken in einer zweiten Runde mitmachen würden. Ich glaube, das können wir nicht so stehen lassen. Wir müssen einen neuen Anlauf nehmen und eine Verlängerung anpacken. Denn alles, was der Bund mit seinem Bremsmanöver einsparen will, wird er später für die Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und Armut brauchen müssen, und zwar doppelt und dreifach. Das, denke ich, ist eine schlechte Entscheidung. Wir wollen faire und würdige Lösungen für Menschen, die wegen Covid-19 in grossen Schwierigkeiten stecken. Allerdings können wir das jetzt nicht ins Gesetz aufnehmen, ohne dass Verhandlungen stattfinden. Wir erwarten aber, dass der Bundesrat uns neue Lösungen präsentiert, wie wir die Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen auch in einer zweiten oder dritten Welle anpacken können.

Heute geht es aber wie gesagt nur um reine Vergangenheitsbewältigung, konkret um die Rückzahlungsmodalitäten für ein Kreditprogramm, das bereits abgebrochen wurde. Die grüne Fraktion wird sich in der Detailberatung für grösstmögliche Handlungsspielräume zugunsten von schwer getroffenen Unternehmen einsetzen. Eintreten ist für uns unbestritten.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Dank der am 25. März vom Bundesrat erlassenen Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung konnte unsere Wirtschaft rasch und unbürokratisch mit verbürgten Bankkrediten versorgt werden. Dies half insbesondere vielen KMU-Betrieben, dass sie trotz Lockdown und weiteren pandemiebedingten Einschränkungen die Liquidität aufrechterhalten und ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen konnten. Die FDP-Liberale Fraktion hat diese Massnahmen und Instrumente stets unterstützt und mitgetragen; sie waren notwendig.

AB 2020 N 2033 / BO 2020 N 2033

Die bisherige Notverordnung muss nun ins ordentliche Recht überführt werden. Meine Fraktion ist deshalb für Eintreten und stimmt der Vorlage insgesamt zu. Im Rahmen der Detailberatung werden wir uns zu einzelnen Punkten noch melden. Ausdrücklich begrüssen wir es, dass gegen den Missbrauch nun ein stärkeres, griffigeres Instrumentarium geschaffen wurde. Allerdings ist es uns wichtig zu betonen, dass nicht alle kreditnehmenden Unternehmer unter Generalverdacht gestellt werden dürfen aufgrund einiger selbstverständlich unschöner Missbrauchsfälle. Zudem begrüssen wir es, dass mit den Covid-19-Krediten nun unter bestimmten Voraussetzungen auch betriebsnotwendige Neuinvestitionen möglich sein sollen. Damit sich unsere KMU-Betriebe trotz schwieriger Rahmenbedingungen weiter entwickeln können, müssen sie auch während der Pandemie die Möglichkeit für Neuinvestitionen haben.

Wir stecken mitten in der zweiten Welle. Wir hoffen, dass die am Mittwoch vom Bundesrat verfüigten Einschränkungen den erhofften Effekt bringen werden. Unsere Fraktion ist sich in einem für unsere Wirtschaft und unser soziales Zusammenleben sehr entscheidenden Punkt einig: Es darf weder einen zweiten Lockdown wie in diesem Frühling noch einen sogenannten Mini-Lockdown geben. Wir sind hier alle in der Verantwortung. Nach wie vor gibt es sehr viele Unternehmen, welche unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden – z.



B. die Gastronomie, die Eventbranche oder die Schausteller haben speziell zu kämpfen. In diesen Branchen geht es mittlerweile schlicht ums Überleben. Und die neuen Einschränkungen helfen nicht, diese Situation zu verbessern. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Fallzahlen ist es sicher angezeigt, die Situation der einzelnen gefährdeten Branchen fortlaufend zu beobachten und zu beurteilen.

Die FDP-Liberale Fraktion ist der Meinung, dass die Massnahmen, welche im Rahmen des Covid-19-Gesetzes in der Herbstsession verabschiedet worden sind und die sie auch mitgetragen hat – insbesondere die Härtefallregelung –, rasch umgesetzt werden müssen. Diese geben bereits weitgehende Möglichkeiten zur Unterstützung. Sollte sich abzeichnen, dass Wirtschaftszweige auch trotz dieser Massnahmen noch existenziell bedroht sind, sollte eine Prüfung eines weiteren Kreditprogramms vorgenommen werden, denn schliesslich wurden von den 40 Milliarden Franken nur rund 17 Milliarden Franken als Kredite beantragt. Das zeigt doch, dass die Unternehmungen mit der nötigen Sorgfalt und tatsächlich in Not von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die FDP-Liberale Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf dieses Gesetz.

Grossen Jürg (GL, BE): Die grünliberale Fraktion tritt auf dieses Gesetz ein und dankt dem Bundesrat und den Banken, welche in dieser Sache im März 2020 Leadership bewiesen und rasch und unbürokratisch eine wirkungsvolle Lösung erarbeitet und umgesetzt haben. Die von den Auswirkungen des Covid-19-Lockdowns betroffenen Schweizer Unternehmen rasch mit Liquidität zu versorgen, war eine sehr wichtige und richtige Lösung. Viele KMU erhielten dadurch umgehend Zugang zu Bankkrediten, welche von den anerkannten Bürgschaftsorganisationen verbürgt werden. Der Bund hat sich verpflichtet, die Organisationen für Verluste aus diesen Bürgschaften zu entschädigen. Die Kredite wurden rege beantragt, wir haben es schon gehört. Über 80 Prozent der Kredite wurden an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen vergeben.

Das umgesetzte System wird nun mit dieser Vorlage ins ordentliche Recht überführt. Alle wichtigen Aspekte wie die Laufzeit, die Zinse der Kredite und Bürgschaften sowie die Instrumente für die Missbrauchsbekämpfung und die Behandlung von Härtefällen werden hier geregelt. Für uns ist wichtig festzuhalten, dass dieses Bundesgesetz ausschliesslich Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus betrifft, welche in der Zeit des Lockdowns bis maximal Ende Juli 2020 gesprochen wurden.

Aktuell können keine weiteren Kredite mehr beantragt werden. Angesichts der aktuellen Covid-19-Fallzahlen und der immer neuen, weitergehenden Massnahmen ist es uns wichtig, sich dieser Tatsache bewusst zu sein. Sollte sich die Lage weiter verschärfen und die Wirtschaft aufgrund der Covid-19-bedingten Schliessungen wieder in neue Liquiditätsengpässe kommen, müssten der aktuellen Situation angepasste Lösungen gefunden werden. Für die Grünliberalen ist aber auch zentral festzuhalten, dass es hier um Corona-bedingte Liquiditätsengpässe geht und nicht um langfristige Ertrags- oder Strukturprobleme von Unternehmen. Letztere müssen mit anderen Massnahmen bekämpft werden.

Die grünliberale Linie folgt weitgehend derjenigen des Bundesrates. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Kredite innerhalb von 5 Jahren amortisiert werden sollen; für Härtefälle kommen ja 5 zusätzliche Jahre dazu. Eine generelle Verlängerung auf 8 Jahre lehnen wir genauso ab wie einen fixen Nullzins auf eine bestimmte oder gar die gesamte Laufzeit.

In der Vorlage des Bundesrates war die Frage unklar, ob Solidarbürgschaftskreditnehmer Investitionen via zusätzliche Bankkredite, inklusive deren Amortisation, machen dürfen oder ob, wie in der bisherigen Verordnung, ein Investitionsverbot gelten soll. Die Grünliberalen erachten es als sinnvoll, dass Unternehmen, die einen Solidarbürgschaftskredit bezogen haben, trotzdem Investitionen tätigen und ihre Firmen weiterentwickeln und konkurrenzfähig halten können. Die dazu notwendigen ordentlichen Bankkredite sollen von den Banken inklusive Amortisation gewährt werden können, ohne dass dafür die Solidarbürgschaftskredite zuerst zurückgezahlt werden müssen. Die WAK-N hat dazu bei Artikel 2 in den Absätzen 2bis und 2ter einstimmig Klarstellungen eingefügt, welche diese Möglichkeit sicherstellen.

Die grünliberale Fraktion will weiter, dass die Dividendenbeschlüsse genauso wie die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen und die Rückerstattung von Kapitaleinlagen während der Dauer der Solidarbürgschaft verboten bleiben. Um Überschuldungen zu vermeiden, sollen Kredite während der gesamten Laufdauer nicht als Fremdkapital im Sinne von Artikel 725 OR berücksichtigt werden.

Zusammengefasst: Die grünliberale Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Auf die einzelnen Artikel werde ich bei der Beratung der Minderheitsanträge eingehen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wie gesagt wurde, geht es in diesem Gesetz darum, die Verordnung, die auf Notrecht, direkt auf der Bundesverfassung beruht, in ein ordentliches Gesetz zu überführen. Das ist notwendig, weil die Abzahlungen, die Rückzahlungen dieser Darlehen längere Zeit dauern werden.



Weil verschiedene Voten auch kritisch in Bezug auf die Zukunft waren, gestatte ich mir vielleicht, einen kurzen Überblick zu geben, wo wir heute stehen.

Die Kurzarbeitsentschädigung läuft ja weiter, und der Antrag, den Sie in der Herbstsession gestellt haben – Verlängerung für Selbstständigerwerbende –, ist in Vorbereitung und wird beschlossen. Ich denke, dieses ganz wichtige Standbein, dass die Leute ein Einkommen haben, ist zentral, auch im nächsten Jahr. Da werden noch einmal Milliarden fliessen, um die Arbeitslosigkeit, die Kurzarbeit aufzufangen. Es ist ja nicht auszuschliessen, dass wir im Laufe des nächsten Jahres darüber diskutieren müssen, ob die Lohnabzüge für die Arbeitslosenentschädigung erhöht werden müssen oder ob es noch einmal ein Bundesbeitrag ist, je nachdem, wie sich die Situation entwickelt. Aber ein eigentlich wichtiges oder vielleicht das wichtigste Element der Lösungen des Frühjahrs, nämlich Kurzarbeit, Arbeitslosenentschädigung, führen wir weiter. Wir dehnen es, so, wie Sie das beschlossen haben, auch auf Selbstständigerwerbende aus.

Das ist das wichtige Standbein, das gibt Sicherheit für das nächste Jahr. Wir haben im Frühjahr ja drei Säulen beschlossen: Das betrifft einerseits eben diese Kurzarbeit. Dann betrifft es Sanitätsmaterial: Hier haben wir die Kredite nicht ausgenützt, die Sie gesprochen haben; Sie sehen das aus der Hochrechnung. Wie wir Ihnen angekündigt haben, werden wir aus diesen bewilligten Krediten nun Mittel für das Testprogramm verschieben: Wir haben Ihnen mit dem Nachtragskredit 288 Millionen Franken für das Testprogramm beantragt. So, wie wir das heute beurteilen, braucht es zusätzlich für dieses Jahr 240 Millionen. Dieser Kredit muss nicht neu beschlossen werden: Es liegt in der Kompetenz der Verwaltung, das zu verschieben. Aber Sie sehen, auch dieses Programm

AB 2020 N 2034 / BO 2020 N 2034

haben wir forciert, und das läuft, und die Mittel dazu sind vorhanden.

Damit komme ich zu diesem Bereich der Bürgschaften. In der Situation mit dem vollständigen Lockdown, in der wir im März standen, war die ganz grosse Gefahr, dass der Wirtschaft die Liquidität fehlt. Wenn jemand, eine Unternehmung, eine Rechnung nicht bezahlen kann, entsteht ein Dominoeffekt für weitere Betriebe, die kein Geld erhalten. Aufgrund dieser Situation haben wir dieses Bürgschafts-, dieses Kreditgeschäft beschlossen, und es hat sich zweifellos bestätigt, dass es funktioniert hat. Aber das war ein Massengeschäft, eine Soforthilfe, damit die Liquidität zur Verfügung steht. Wir haben ganz bewusst diese Soforthilfe zeitlich beschränkt – sie ist abgeschlossen. Wir bewältigen hier eigentlich die Vergangenheit, und das heisst, dass Sie daran möglichst nichts ändern sollten, weil alles, was Sie ändern, eine Änderung für 135 000 abgeschlossene Verträge bedeutet. Das schafft Unsicherheit, und wir sollten Sicherheit schaffen.

Nun noch ein Ausblick: Wo gehen wir hin? Wir haben auch sektorspezifische Hilfen beschlossen. Für die Kultur – Sie wissen das – sind es Ausfallentschädigungen in der Höhe von 280 Millionen Franken in diesem Jahr; für nächstes Jahr sind 130 Millionen Franken im Budget vorgesehen. Beim Sport haben wir die Darlehen von 175 Millionen Franken für dieses und nächstes Jahr sowie 100 Millionen Franken für den Breitensport. Für den öffentlichen Verkehr haben Sie 360 Millionen Franken bewilligt und für die Medien rund 100 Millionen Franken. Die Darlehen bzw. Bürgschaften für die Luftfahrt werden sich, wenn alles abgeschlossen ist, irgendwo bei 1,6 Milliarden Franken bewegen. Das sind die Programme, die Sie beschlossen haben.

Gleichzeitig, und das ist jetzt die Zukunft dieses Programms, haben Sie im Covid-19-Gesetz einen Artikel für Härtefälle eingefügt. Dieser Artikel – um ihn in Erinnerung zu rufen – sieht vor, dass für Härtefälle grundsätzlich die Kantone im Lead sind. Der Bund muss sich bei bewilligten Vorhaben mit der Hälfte beteiligen. Das ist jetzt eigentlich der nächste Schritt: weg vom Massengeschäft, hin zu einer Risikobeurteilung und zu einer Beurteilung der Frage, wo wirklich Härtefälle vorliegen. Wir haben zusammen mit den Kantonen eine Verordnung ausgearbeitet; ich gehe davon aus, dass der Bundesrat sie nächste Woche beschliessen wird. Sie muss dann noch in eine kurze Vernehmlassung zu den Kantonen, weil die Kantone ebenfalls daran beteiligt sind. Wir gehen davon aus, dass wir die Notfallverordnung für Härtefälle vor Weihnachten in Kraft setzen können. Damit hätten wir einen reibungslosen Übergang für diese Phase.

Die Schwierigkeit dieses Härtefallprogramms besteht in der Frage, wie lange diese Situation, in der wir jetzt sind, dauert. Wenn das ein, zwei Monate sind, sind die Härtefälle überblickbar. Dann braucht es dafür wahrscheinlich nicht allzu viele Mittel. Sollte das aber über den ganzen Winter gehen, mit dem ganzen Wintertourismus, dann stehen wir vor einer neuen Herausforderung, und dann muss dieses Gefäss, das jetzt grundsätzlich bereitsteht, mit mehr Mitteln gefüllt werden. Dann kann sich die Frage stellen, ob diese Aufteilung fünfzig-fünfzig zwischen Bund und Kantonen möglich ist, ob die Kantone so viele Mittel haben. Denn sie müssen auch in ihre Parlamente gehen, um das bewilligen zu lassen.

Der Vorwurf, der Bundesrat habe das verpasst, stimmt nicht. Wir arbeiten seit längerer Zeit mit den Kantonen. Die Verordnung besteht, detailliert ausgearbeitet. Die Kompetenzen sind zugeteilt. Für die Kantone ist es aber



ein wesentlicher Schritt.

Sie haben dieses Härtefallprogramm in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes beschlossen. Ich glaube, es ist ein taugliches Instrument, um dieses Massengeschäft jetzt abzulösen und Härtefälle herauszuschälen und das dann zu machen. Je nachdem, wie lange die Situation, in der wir sind, dauert, können Härtefälle wirklich hart werden.

Ich möchte aber auch hier im Voraus schon sagen: Wir werden nicht in der Lage sein, jeden einzelnen Fall durch diese Krise zu bringen. Jede Krise führt dazu, dass es auch zu Konkursen kommt, dass Betriebe, die strukturell zu schwach sind, diese Phase nicht überleben. Das werden wir im Lauf der nächsten Monate mit Sicherheit leider auch erleben. Wir werden uns wirklich auf diese Härtefälle konzentrieren müssen.

Das ist also das Folgeprogramm. Es geht lückenlos weiter. Die Kantone sind an Bord. Die Verordnung wird vom Bundesrat entsprechend verabschiedet werden. Zusammen mit der Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigung, auch für Selbstständigerwerbende, haben wir eigentlich eine Garantie, dass der Konsum nicht einbricht. Wir haben auch eine andere Voraussetzung als im Frühjahr; damals hatten wir den totalen Lock-down. Jetzt haben wir das nicht. Je besser und je schneller wir diese Situation meistern, desto tiefer sind die Ausfallentschädigungen.

Vielleicht noch kurz zu diesem Bürgschaftsprogramm. Sie haben es gehört: Es gibt rund 135 000 Kreditvereinbarungen bis zu einem Betrag von je 500 000 Franken, im Umfang von 13,8 Milliarden Franken. Es wurden nicht alle Kredite, die vereinbart wurden, auch bezogen. Es gibt 1130 Kredite, bei denen sich die Banken beteiligen müssen; das Bürgschaftsvolumen liegt hier bei 2,6 Milliarden Franken. Insgesamt sind es 40 Milliarden Franken, die wir zur Verfügung gestellt haben.

Um es auch klar zu sagen: Diese 40 Milliarden Franken haben wir nicht in der Kasse. Das wäre der höchste Grad der zusätzlichen Verschuldung, und wenn wir darunterliegen, ist das eigentlich für die Bundesrechnung wirklich positiv.

Es stellt sich immer auch die Frage der Missbräuche: Wir gehen davon aus, dass es in einem guten Prozent aller Fälle zu einer Anklage kommen wird. Die Prüfung läuft immer noch. Man kann es positiv sagen: Von diesen 135 000 sind sicher 133 000 ehrliche Unternehmen, die für ihre Liquidität entsprechend vorgesorgt haben.

Dies vielleicht als kurze Zusammenfassung und Ausblick. Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Denken Sie dann bei all diesen Anträgen daran: Immer, wenn Sie etwas ändern, ändern Sie 135 000 Verträge. Es gibt 135 000 Kreditnehmer, es gibt auf Bankenseite 135 000 Verträge, die abgeschlossen wurden. Das ist schwierig; ich werde im Detail bei den entsprechenden Detailanträgen noch darauf zurückkommen.

Ich danke Ihnen für die Aufnahme der Vorlage und bitte Sie, darauf einzutreten.

Rytz Regula (G, BE): Herr Bundesrat Maurer, viele Unternehmen haben diese Solidarbürgschaftskredite ja für die Finanzierung von Fixkosten verwendet – Mietkosten, Schuldendienste –, aber jetzt, durch die Öffnung, die wir gemacht haben, auch für Zukunftsinvestitionen. Jetzt haben Sie aufgezählt, was in Zukunft unsere Instrumente sind; Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit, Erwerbsersatz werden ja nicht helfen, um die Fixkosten zu decken.

Wie sollen die Unternehmen, die jetzt in der zweiten Welle in neue Schwierigkeiten kommen, das in Zukunft stemmen können?

Maurer Ueli, Bundesrat: Dafür haben Sie im Covid-19-Gesetz den Härtefallartikel. Sie haben bestimmt, dass ein Härtefall ist, wer 40 Prozent Umsatzverlust gegenüber den Jahren 2018 und 2019 hat und vor dieser Krise finanziell stabil war. Das war der Härtefall, den Sie entsprechend definiert haben. Die Mittel, um diese Firmen dann zu unterstützen, sind wiederum Bürgschaften, A-Fonds-perdu-Beiträge und weitere Möglichkeiten; auch das haben Sie im Gesetz definiert.

Wir waren jetzt mit den Kantonen im Gespräch. Die Härtefälle sind natürlich je nach Kanton sehr unterschiedlich: In Genf fehlt der Konferenztourismus in den grossen Hotels, in einem Bergkanton wird der Wintertourismus möglicherweise fehlen. Daher entscheiden die Kantone über Härtefälle. Der Bund beteiligt sich daran aufgrund des Rasters und aufgrund der Verordnung zur Hälfte. Wir setzen also eigentlich genau das um, was Sie beschlossen haben. Wir brauchen ja für staatliches Handeln eine gesetzliche Grundlage.

Wir sind der Meinung, dass das, was Sie mit diesem Härtefallartikel beschlossen haben, ein taugliches Instrument ist, um diese Problematik aufzufangen. Die Frage ist, wie lange es dauert und wie viel Geld wir dafür brauchen – da sind wir im Moment am Kaffeesatzlesen.



Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Herr Bundesrat, ich habe gestern dem Wirtschaftsminister die gleiche Frage gestellt, sie betrifft die Geschäftsmieten. Wäre der Bundesrat bereit – Sie haben es vorhin erwähnt; Artikel 12 würde das zulassen –, über Solidarbürgschaften dort nochmals einzuspringen, wo sich Mieter und Vermieter nicht einigen konnten, wo es daraus Härtefälle gibt, anstatt dass wir jetzt Eigentumseingriffe durch den Staat machen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Grundsätzlich haben Sie mit diesem Covid-19-Gesetz und dem Artikel zu den Härtefallmassnahmen für Unternehmen entschieden, dass die Kantone die Beurteilung vornehmen und dann dem Bund Antrag stellen. Der Bund beteiligt sich dann zur Hälfte. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber es müsste wirklich ein Härtefall sein. Ich glaube einfach, dass wir uns vom Massengeschäft verabschieden müssen. Wir haben nicht die Mittel, um für sämtliche Unternehmen irgendwelche Beiträge zu sprechen. Stellen Sie sich vor, wir würden mit A-Fonds-perdu-Beiträgen beginnen! Diese Türe bringen Sie nicht mehr zu! Daher sind die Kantone mit in der Verantwortung. Die Kantone müssen sich an dieser Finanzierung beteiligen. Ich würde es nicht ausschliessen, aber wahrscheinlich stehen Geschäftsmieten nicht im Vordergrund, sondern sind eher die Ausnahme. Sie haben in diesem Gesetzesartikel auch gesagt, welche Branchen insbesondere zu unterstützen sind. Geschäftsmieten kommen dort nicht ausdrücklich vor. Es ist nicht ausgeschlossen, aber machen Sie sich nicht zu grosse Hoffnungen. Wir werden auch bei den Härtefällen am Schluss ganz viele offene Fragen haben.

Wettstein Felix (G, SO): Herr Bundesrat, Sie haben vorhin bei der Erläuterung zu diesen Härtefällen gesagt, die Unsicherheit sei momentan die, ob diese Situation nach ein, zwei Monaten überwunden sei. Erwähnt haben Sie die Tourismusbranche, bei der unklar sei, ob die ganze Wintersaison betroffen sei. Der Kulturbereich ist mit Sicherheit noch viel länger stillgelegt, das ist heute schon sichtbar. Mit Sicherheit werden viele Unternehmen die 40 Prozent verfehlen. Wer denkt an den Kulturbereich, und welche Vorstellungen leiten diesbezüglich Ihre Überlegungen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Für Kultur, für Sport und auch für den Verkehr haben wir Spezialgesetze. Die Gespräche mit den Exponenten des Sports und der Kultur wurden aufgenommen, wir suchen dort Lösungen. Es ist daher nicht Bestandteil dieses Härtefallkonzeptes, weil wir in diesen beiden Bereichen Sport und Kultur eine eigene Gesetzgebung haben. Wir haben dort für die Kredite, die bereits gesprochen wurden, Parameter festgelegt, und es geht jetzt darum, zu beurteilen, wie das angewendet werden kann.

Auch dort, insbesondere bei der Kultur, zahlt die Arbeitslosenversicherung; das sind dort wesentliche Kosten. Dort wird man keine Einnahmen haben. Im Sport haben wir die Profi-Ligen. Das sind Spezialfragen, da wurden die Gespräche aufgenommen. Auch zusammen mit den Kantonen werden wir da entsprechende Vorschläge bringen.

Weil die gesetzlichen Grundlagen bestehen, gehe ich davon aus, dass Sie dann über entsprechende Nachtragskredite im Budget beraten können. Wir sind bereits im Gespräch. Das läuft, aber den vollen Inhalt dieser Gespräche kann man jeweils nicht in der Öffentlichkeit ausführen.

Roduit Benjamin (M-CEB, VS): Monsieur le conseiller fédéral, vous avez dit que les aides concernant les cas de rigueur pouvaient entrer en vigueur d'ici Noël. Vous rendez-vous compte que c'est trop tard? La saison hivernale touristique débute bien avant. Pouvez-vous vous engager à ce que ces aides puissent entrer en vigueur d'ici la fin novembre?

Maurer Ueli, Bundesrat: Wenn Sie sich unsere Gesetzgebungsprozesse vor Augen führen, dann sehen Sie, dass es einfach nicht schneller geht. In diesem Fall sind die Kantone mitverantwortlich, und die Kantone haben zu bezahlen, das heisst, die Kantone haben den Entwurf dieser Verordnung ebenfalls zu beraten. Es gibt auch Kantone, die gesagt haben: Wir beteiligen uns nicht an Härtefällen, denn wir haben keine. Da sind wir in entsprechenden Gesprächen, und das braucht einfach etwas Zeit. Vorgesehen ist, die Verordnung vor Weihnachten in Kraft zu setzen, aber die Kantone sind bereit, und einzelne haben auch schon damit begonnen, mit sogenannten Härtefällen Gespräche aufzunehmen, um das zu definieren. Es läuft also nicht nichts bis Mitte Dezember, sondern es läuft bereits, es wird ausgearbeitet, und Mitte Dezember kann entschieden werden. Dann, denke ich, wird in vielen Fällen auch rasch ausbezahlt.

Aber Sie haben ja gesagt, die Kantone seien mitverantwortlich. Da braucht es zum Teil auch kantonale Beschlüsse dafür. Sie haben uns ebenfalls gesagt: Jetzt ist fertig mit Notrecht auf Grundlage der Verfassung, wir wollen ordentliche Verfahren. Daran halten wir uns, und ich glaube auch, wenn jemand jetzt nicht bis Mitte oder Ende Dezember durchhalten kann, dann ist wahrscheinlich der Betrieb so schwach, dass man sich über-



legen muss, in welcher Form er allenfalls weitergeführt werden kann. Jetzt werden dann schon auch Betriebe, die eine schwache Struktur haben, die vielleicht nicht gut aufgestellt sind, zum Vorschein kommen, bei allen Härtefallregeln. Das gehört zu einer Krise, und es kann auch als Chance betrachtet werden, dass man hier Strukturbereinigungen macht. Aber ich denke, zeitlich genügt das, was wir jetzt vorsehen, für gesunde Betriebe. Die Kantone könnten auch einen Vorschuss machen, wenn das dann wirklich notwendig wäre und wenn die Mittel zur Verfügung ständen.

Sollte sich aber die Situation verschärfen und sollten wir zu einem Lockdown kommen – was wir alle nicht hoffen –, dann müssten wir die Situation noch einmal anschauen. Aber ich glaube, es ist wichtig, dass wir hier kühlen Kopf bewahren, die Situation zusammen mit den Kantonen beurteilen und dann entscheiden. Es wäre falsch, jetzt sehr viel Geld in Aussicht zu stellen. Wir müssen uns ja bemühen, dass wir nicht in einen Lockdown kommen, dass wir diese Phase möglichst schnell meistern. Je rascher wir wieder Normalbetrieb haben, desto tiefer sind die Kosten.

Schwander Pirmin (V, SZ): Herr Bundesrat, Sie haben festgehalten, dass knapp 23 Milliarden Franken noch nicht beansprucht sind. Müsste der Bundesrat aufgrund der aktuellen Situation jetzt nicht auch sofort andere Gefässe als Solidarbürgschaften bereitstellen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir haben uns dafür entschieden, nur Darlehen und keine A-Fonds-perdu-Beiträge zu geben. Damit haben wir auch im neuen Programm mit dem Härtefallprogramm die Möglichkeit, weiterhin Darlehen zu geben. Diese Möglichkeit besteht. Wir können den Test machen, ich verteile ja Ihr Geld: Sie können Ihr Portemonnaie hier nach vorne bringen, ich nehme etwas heraus, dann müssen wir nicht den ganzen administrativen Umverteilungsprozess machen. Letztlich ist es das, was wir jetzt machen: Wir nehmen den Leuten etwas weg, um es anderen zu geben. Da müssen wir schon vorsichtig sein. Es gibt beide Seiten zu berücksichtigen: die Leute, die das Geld geben, und die Leute, die es erhalten. Daher bin ich sehr zurückhaltend. Ich glaube, wir müssen gerade in dieser Phase eine gute Finanzdisziplin behalten. Wir müssen dort eingreifen, wo es notwendig ist, wir müssen Härtefälle definieren. Flächendeckende Programme können und müssen wir uns aber nicht mehr leisten.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Nur kurz, Sie haben es gehört: Eintreten auf diese Vorlage ist unbestritten, alle Fraktionen haben sich dafür ausgesprochen. Ich möchte nochmals auf einen Punkt hinweisen, den der Bundesrat schon erwähnt hat. Wenn wir jetzt in die Detailberatung gehen, müssen wir uns bewusst sein, dass wir eine bestehende Gesetzgebung haben. Sie ist auf Verordnungsstufe, aber es ist Notrecht, es ist Gesetzgebung. Jetzt soll diese in ordentliches Recht überführt werden. Alles, was wir ändern, ändern wir im Rahmen dieser Gesetzgebung. Das heisst, wir befinden uns in einem laufenden Spiel, und wenn wir in diesem laufenden Spiel die Spielregeln ändern, müssen wir uns immer gut überlegen, ob dies Auswirkungen auf die Vergangenheit hat und ob dann Übergangsrecht zu schaffen ist, damit

AB 2020 N 2036 / BO 2020 N 2036

dann klar ist, was im Rahmen der Notverordnung galt und was dann im Rahmen der Gesetzesbestimmung gilt. Wir haben ja im schweizerischen Recht ein Rückwirkungsverbot, und das müsste dann klar angeschaut werden.

Noch ein letzter Punkt: Sie haben sich vielleicht gefragt, warum wir diese Gesetzgebung separat machen. Wir haben ja in der Herbstsession das Covid-19-Gesetz verabschiedet. Dieses Covid-19-Gesetz hat aber eine andere Geltungsdauer als dieses Gesetz, das wir jetzt heute beraten und womöglich verabschieden, und deshalb braucht es diese zwei Gesetzgebungen, die getrennt und mit unterschiedlichen Fristen laufen.

Ganz zum Schluss nochmals das Resultat: Die Kommission hat mit 25 zu 0 Stimmen, also einstimmig, beschlossen, auf diese Vorlage einzutreten. Ich danke Ihnen, wenn Sie Gleiches tun.

Bendahan Samuel (S, VD), pour la commission: L'étendue des débats que nous avons eus jusqu'à maintenant montre l'importance, au travers de l'examen de cette loi, de cinq principes concernant l'avenir de nos entreprises.

D'abord, l'importance de la survie de ces entreprises et le coût bien plus élevé que représente la faillite d'une entreprise par rapport au coût de l'aide nécessaire pour qu'elle s'en sorte.

Le deuxième principe est l'importance de la capacité de planifier le risque. Nous en parlerons ensemble lorsque nous parlerons de la durée des crédits et de la prévisibilité des intérêts. Il n'est pas seulement fondamental pour une entreprise de survivre, mais aussi de savoir de quoi sera fait son avenir. Cette loi le permet, dans une certaine mesure.



Le troisième principe est l'importance de l'assainissement. Une entreprise doit pouvoir exister sans être menacée en permanence par un surendettement qui mettrait en péril sa capacité de faire des investissements. Là encore, la loi dont nous sommes en train de discuter permet justement d'éviter que les prêts qui ont été octroyés ne péjorent par trop la situation de surendettement d'une l'entreprise.

Le quatrième principe est l'adaptabilité à la situation. Des entreprises spécifiques doivent bénéficier de mesures plus particulières, par exemple un abandon de créances qui leur permettrait d'assurer leur survie et d'éviter qu'elles s'inquiètent trop pour leur avenir, à condition que, en dehors d'un contexte de crise, elles soient viables.

Enfin, le cinquième principe – un principe important –, est la confiance. La population doit garder confiance dans l'économie et aussi dans la capacité de la Confédération à mettre sur pied des mesures sans risque d'abus, d'où la nécessité de la transparence et des contrôles prévus dans la loi.

Avec tous ces principes, on ne peut que se réjouir de la grande unanimité que nous avons vue se former tout à l'heure et de l'entrée en vigueur de cette loi.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus

Loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...

a. Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung ...

b. ...

1. Streichen

...

Abs. 2bis

Die Mittel aus nach der Covid-19-SBüV verbürgten Krediten dürfen nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden. Zulässig ist aber die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der Covid-19-SBüV verbürgten Kredit gewährt hat. Ebenfalls zulässig ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.

Abs. 2ter

Es bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Zins- und Amortisationspflichten bezüglich Bankkrediten, die gleichzeitig oder nach einem nach der Covid-19-SBüV verbürgten Kredit aufgenommen wurden.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Lüscher, Martullo, Matter Thomas, Schneeberger, Walti Beat)

Abs. 2 Bst. a

a. die Auszahlung von Dividendenguthaben und Tantiemen sowie die Rückerstattung ...

Antrag der Minderheit

(Ryser, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Rytz Regula)

Abs. 2 Bst. a

a. ... Tantiemen, die Auszahlung von variablen Lohnbestandteilen (Boni) für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat sowie die Rückerstattung ...

Antrag Ryser

Abs. 2 Bst. a

a. ... Tantiemen, die Auszahlung von nicht vertraglich gesicherten variablen Lohnbestandteilen (Boni) für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat sowie die Rückerstattung ...

Schriftliche Begründung

Die Vergabe der Covid-19-Kredite dient der Liquiditätserhaltung, um ein längerfristiges Fortbestehen der Unternehmen zu ermöglichen. Deshalb wurde eine Ausschüttungssperre bereits in der Solidarbürgschaftsverordnung eingeführt. Damit diese nicht umgangen wird und statt Dividenden einfach Boni ausbezahlt werden, soll die Ausschüttungssperre ausgeweitet werden. Solange Firmen ihre durch Bürgschaften abgesicherten Kredite nicht zurückzahlen können, sollen auch keine variablen Lohnbestandteile an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat ausbezahlt werden, ausser diese wurden der angestellten Person bereits vertraglich zugesichert.

Art. 2

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...

a. les dividendes et les tantièmes ainsi que le remboursement ...

b. ...

1. Biffer

...

Al. 2bis

Les fonds issus de crédits cautionnés en vertu de l'OCaS-Covid-19 ne peuvent pas être utilisés pour la restructuration

AB 2020 N 2037 / BO 2020 N 2037

financière de crédits préexistants. Est toutefois licite le refinancement de découverts accumulés depuis le 23 mars 2020 auprès d'une banque ayant octroyé un crédit cautionné en vertu de l'OCaS-Covid-19. Il est également licite de remplir les obligations ordinaires préexistantes de payer des intérêts et des amortissements.

Al. 2ter

Aucune restriction ne peut être faite concernant les obligations de payer des intérêts et des amortissements relatifs aux crédits bancaires ayant été contractés en même temps qu'un crédit cautionné en vertu de l'OCaS-Covid-19 ou après un tel crédit.

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Lüscher, Martullo, Matter Thomas, Schneeberger, Walti Beat)

Al. 2 let. a

a. le versement d'avoirs en dividendes et de tantièmes ainsi que le remboursement ...

*Proposition de la minorité*

(Ryser, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Rytz Regula)

Al. 2 let. a

a. ... tantièmes, le paiement d'éléments variables du salaire (bonus) en faveur de la direction et du conseil d'administration, ainsi que le remboursement ...

*Proposition Ryser**Al. 2 let. a*

a. ... tantièmes, le paiement d'éléments variables du salaire (bonus) en faveur de la direction et du conseil d'administration, pour autant qu'ils ne soient pas fixés contractuellement, ainsi que le remboursement ...

Aeschi Thomas (V, ZG): Es ist eine kleine Minderheit, die wir hier auf Seite 3 der Fahne zu Artikel 2 Absatz 2 Litera a haben. Es geht hier um die Frage, was untersagt ist. Ist es die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen oder eben der Beschluss über die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen? Weil es grundsätzlich darum geht, dass die Liquidität in der Unternehmung behalten werden soll, möchten wir Ihnen im Namen der Minderheit Aeschi Thomas beantragen, dass die Auszahlung von Dividendenguthaben und Tantiemen usw. ausgeschlossen ist, dass aber ein diesbezüglicher Beschluss getroffen werden dürfte. Das Geld darf einfach die Unternehmung nicht verlassen, weil entsprechend so auch die Liquidität erhalten bleibt.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung dieser Minderheit.

Ryser Franziska (G, SG): Stellen Sie sich vor, ein Unternehmen, das durch die Corona-Epidemie ins Wanken kam und auf Liquidität angewiesen ist, beschliesst, einen staatlich verbürgten Notkredit zu beziehen. Dasselbe Unternehmen beantragt Kurzarbeit für seine Mitarbeitenden, welche für diese Zeit auf 20 Prozent ihres Lohnes verzichten müssen, und es einigt sich mit seiner Vermieterin auf eine Teilreduktion der geschuldeten Miete. Nur wenige Wochen später – noch bevor sich die Wirtschaftslage stabilisiert hat, noch bevor die zweite Welle überwunden ist – nutzt das Unternehmen die zusätzliche Liquidität und bezahlt grosszügige Boni an die oberste Führungsetage. Schwer vorstellbar? Aber genau ein solches Szenario machte diese Woche Schlagzeilen. Die Swiss, die zwar keinen Covid-19-Kredit, aber dafür über 1,25 Milliarden Franken staatlicher Bürgschaften bekam, musste ihre Belegschaft auf Kurzarbeit setzen. Die Swiss, deren Zukunft durch den strukturellen Wandel unklar ist und die einen Abbau von 1000 Stellen angekündigt hat, beschliesst Boni für Geschäftsleitung und Verwaltungsratspräsidenten. Das hinterlässt einen schalen Beigeschmack.

Es sind schwierige Zeiten für Unternehmerinnen und Unternehmer. Und es ist richtig, dass ihnen der Staat unter die Arme greift. Die Versorgung der Unternehmen mit Liquidität war richtig und wichtig, um Fixkosten wie Mieten zu bezahlen, Sachkosten zu decken und Konkurse zu verhindern. Doch es war auch von Beginn weg klar, dass die Kredite nicht dafür gedacht sind, um z. B. Gewinnausschüttungen zu finanzieren. Der Bund darf nicht zu einem Lieferanten von Liquidität zur Ausschüttung von Dividenden werden. Das war bereits in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung so festgelegt worden. Es ist jedoch ein Leichtes, die Ausschüttungssperre zu umgehen, wenn sich die anteilhaltenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer statt einer Dividende einfach einen entsprechenden Bonus ausbezahlen.

Mit meiner Minderheit schlage ich Ihnen deshalb eine Ergänzung vor. Solange Firmen ihre durch Bürgschaften abgesicherten Kredite nicht zurückzahlen, sollen auch keine Boni an Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat ausbezahlt werden. Auch beim Rettungspaket für die Swiss galt die Bedingung, dass die Gelder nicht zur Auszahlung von Dividenden verwendet werden dürfen. Und kein halbes Jahr später finanziert sich das Unternehmen damit ausstehende Boni. Auch wenn sich diese auf das Jahr 2019 beziehen, wird ein falsches Signal gesendet. Das kann als Vorzeichen gelesen werden, dass auch andere, kleinere Unternehmen es ihnen gleichtun werden. Indem wir festschreiben, dass die vom Bund verbürgte Liquidität nicht dazu verwendet wird, variable Lohnbestandteile auszuzahlen, stellen wir sicher, dass das Dividendenverbot nicht einfach umgangen werden kann. Eine solche Ausweitung von Artikel 2 trägt zusätzlich auch dazu bei, die Motivation zur Rückzahlung der Kredite entsprechend hoch zu halten.

Noch zwei Bemerkungen:

1. Meine Minderheit beschränkt sich auf die Bezahlung von variablen Lohnbestandteilen im oberen Führungsegment, denn diese tragen zusammen mit dem Aktionariat das Geschäftsrisiko. Eine Gratifikation an die Belegschaft oder eine Leistungsprämie an eine Mitarbeiterin oder an einen Mitarbeiter sind weiterhin möglich.
2. Was als Bonus gilt, ist im Schweizer Arbeitsrecht nicht klar definiert. Sofern dem Bonus nicht Gratifikations-, sondern eben Lohncharakter zukommt, haben die Arbeitnehmenden einen Anspruch auf diesen Teil des Lohnes. Wenn zum Beispiel eine Vertreterin einen geringen oder gar keinen Fixlohn erhält und nur von der



verkaufsabhängigen Provision lebt, muss diese natürlich weiterhin bezahlt werden können. Variable Lohnbestandteile, die bereits vertraglich festgehalten sind, sollen darum auch mit den verbürgten Krediten gedeckt werden können. Um diese Klärung aufzunehmen, habe ich einen Einzelantrag eingereicht, der diesen Umstand präzisiert.

Ich werde meinen Minderheitsantrag zugunsten dieses Einzelantrages zurückziehen. Die inhaltliche Forderung bleibt dieselbe: Solange die Firmen staatlich verbürgtes Geld haben, sollen keine Boni ausbezahlt werden, ausser diese wurden bereits vertraglich zugesichert.

Matter Thomas (V, ZH): Ich werde hier beide meiner Minderheitsanträge erläutern. Zur Minderheit II zu Artikel 3 Absatz 3: Eine äusserst knappe Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, die Amortisationsfrist der Covid-19-Kredite auf 8 Jahre zu verlängern und in Härtefällen eine Verlängerung von weiteren 2 Jahren zu gewähren. Man wolle damit Firmen entlasten, welche die Kredite nicht innerhalb von 5 Jahren zurückzahlen könnten. Unsere Minderheit II beantragt Ihnen hingegen, die Frist auf 5 Jahre festzusetzen und die Möglichkeit einer Verlängerung um 2,5 Jahre vorzusehen. Die ursprüngliche Verordnung ging von einer Frist von 5 Jahren und einer Verlängerungsmöglichkeit von lediglich 2 Jahren aus.

Die Covid-19-Kredite waren von Anfang an klar und deutlich als Überbrückungskredite deklariert. Es ist beim besten Willen nicht einsichtig, dass man bei 8 und weiteren 2 Jahren von einer Überbrückung sprechen kann. Die Kommissionssprecher haben es erwähnt: Es wurden 135 000 Kredite bis 500 000 Franken verbürgt, und zwar zu einem durchschnittlichen Betrag von 103 000 Franken. Ein gesundes Unternehmen kann in normalen Zeiten diesen Kredit in 5 Jahren zurückzahlen. Wenn sich dies als unmöglich erweist, stellt sich natürlich schon die Frage, ob die Firma überhaupt eine

AB 2020 N 2038 / BO 2020 N 2038

Zukunft hat. Es wäre falsch, die Firmen von einem gewissen Druck der Rückzahlung zu entlasten, denn nur in entschuldetem Zustand können sie die nächste Krise – und die kommt garantiert – bewältigen.

Etwas Weiteres kommt dazu: Der Bund muss irgendeinmal wissen, wie er finanzpolitisch steht, um für die Zukunft die richtigen Entscheide zu treffen. Wir haben keine Ahnung, was uns die Zukunft bringt. Jetzt aber die Spielregeln der Covid-19-Kreditvergabe nachträglich zu ändern, wäre falsch. Es ist obendrein unfair gegenüber all jenen Firmen, die angesichts der Rückzahlungsfrist von 5 Jahren keine Kredite beansprucht haben. Schliesslich kann der Gesetzgeber immer noch handeln, wenn sich in 5 Jahren erweisen sollte, dass die Rückzahlung vielen Unternehmen existenzielle Schwierigkeiten bereitet.

Ich bitte Sie deshalb, unserer Minderheit II, die eine Frist von 5 Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung in Härtefällen von 2,5 Jahren beantragt, zuzustimmen.

Nun noch zu meiner Minderheit zu Artikel 4 Absatz 2: Die knappstmögliche Mehrheit verlangt entgegen der bundesrätlichen Vorlage einen fixen Zinssatz von 0,0 Prozent während 8 Jahren für Kredite bis zu einer halben Million Franken und einen fixen Zinssatz von 0,5 Prozent für Kredite bis 20 Millionen Franken. Ich möchte Sie ersuchen, dieser Mehrheit nicht zu folgen. Vielmehr bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Der Bundesrat soll gegebenenfalls ab dem zweiten Jahr die Zinssätze der Marktentwicklung anpassen können. Wir rechnen in Zukunft kaum mit Änderung bei den Zinssätzen. Der Antrag des Bundesrates, den Zinssatz der Darlehen ab dem 31. März 2021 an die Marktentwicklung anzupassen, ist sinnvoll. Auch hier geht es darum, dass man im Interesse der Rechtssicherheit die Spielregeln nicht im Nachhinein ändern sollte. Wenn die KMU von vornherein gewusst hätten, dass die Covid-19-Kredite 8 Jahre anstatt 5 Jahre laufen und dass sie erst noch zinslos sind, so, wie es die Mehrheit beantragt, hätten sich manche Firmen wohl ebenfalls mit Krediten ausgestattet, statt aus Vorsicht und Eigenverantwortung darauf zu verzichten. Sie wären jetzt die Dummen.

Die aktuell geltenden Zinssätze sind das Ergebnis von intensiven Verhandlungen des Bundes mit den kreditgebenden Banken im März dieses Jahres. Wenn man sie jetzt ändert, greifen wir in das gut funktionierende Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystem ein. Damit würden wir sehr viele privatrechtlich abgeschlossene Kreditverhältnisse einseitig abändern. Mit der Jahresfrist eines Zinssatzes von 0,0 Prozent kommt der Bund den KMU entgegen, und zwar im Sinn einer Überbrückung im echten Sinne des Wortes. Danach soll und muss der Markt wieder spielen, die Banken müssen sich wieder zu Marktbedingungen refinanzieren können. Es ist also richtig, wenn der Bundesrat künftig auf Antrag des Finanzdepartementes die Zinssätze jährlich an die Marktentwicklung anpasst. Und wie gesagt: Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dieses Zinsumfeld dramatisch ändern wird.

Ganz entscheidend ist zudem: Die Kommissionsmehrheit hat uns weder sagen können noch sagen wollen, wer diese Änderung der Spielregeln, diese Ausweitung des 0,0-Prozent-Zinssatzes auf 8 Jahre, finanzieren wird, wenn die Zinsen steigen. Irgendjemand muss es aber bezahlen. Das ist einfach keine ehrliche Politik.



Deshalb ersuche ich Sie, diese Minderheit zu unterstützen.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Le groupe socialiste et le groupe du centre PDC-PEV-PBD se sont déjà exprimés sur les propositions de minorité lors du débat sur l'entrée en matière.

Michaud Gigon Sophie (G, VD): Depuis que la deuxième vague du Covid-19 a commencé, de nombreuses PME et de nombreux indépendants se tournent vers Berne avec inquiétude. L'incertitude et l'inactivité sapent le moral. Les nerfs et les réserves sont épuisés. Mais il y a aussi de l'espoir. Tous partis confondus, le Parlement a adopté des mesures pour atténuer les conséquences économiques de la pandémie. Malheureusement, l'ordonnance sur les cas de rigueur n'entrera pas en vigueur avant février prochain. La mise en oeuvre est trop lente. D'ici là, les entreprises concernées auront peut-être coulé. Pour trouver une solution à ces cas de rigueur, comme pour éviter de payer à double les attermoissements actuels, le groupe des Verts plaide pour une accélération du tempo de mise en oeuvre des solutions.

Concernant les cautionnements solidaires, nous sommes dans une situation différente: en quelques jours seulement, le Département fédéral des finances, en collaboration avec les banques et la Banque nationale, a mis au point une trousse de premiers secours que tous les pays voisins nous ont enviée. Nulle part ailleurs les entreprises n'ont bénéficié d'un soutien aussi rapide et non bureaucratique pour leurs liquidités. Nous le reconnaissons à nouveau volontiers.

Toutefois depuis le 31 juillet dernier, le programme s'est arrêté. Il n'y a plus de cautionnements solidaires possibles pour les entreprises qui, maintenant, à l'automne, rencontrent des problèmes de liquidités, comme nous l'expliquait Swissmem en commission, soit parce qu'elles ont utilisé leurs liquidités, soit parce qu'elles sont maintenant vraiment touchées par le ralentissement économique. Certains secteurs particulièrement frappés par cette crise, comme la restauration et l'hôtellerie, auraient même besoin de contributions à fonds perdu. Or, le Conseil fédéral le souligne à maintes reprises: il ne veut pas que la Confédération devienne la "casco" de l'économie et nous a demandé maintenant de clore ce chapitre, quitte à rouvrir un autre programme plus tard. Nous faisons donc aujourd'hui un travail de gestion du passé tout en nous octroyant une marge de manoeuvre plutôt faible pour aider durablement l'économie suisse. Et pendant que d'autres pays investissent dans des programmes de relance, nous bouclons avec courage les crédits de cautionnements solidaires.

Vous entendez ici un peu de ma frustration. Le groupe des Verts espère sincèrement que la commission pourra vous proposer dans les mois à venir d'autres pistes à valider pour soutenir notre économie.

Pour le traitement de la loi sur les cautionnements solidaires, le groupe des Verts se positionne donc, dans la discussion par article, de manière générale pour une plus grande marge de manoeuvre en faveur des entreprises durement touchées par la pandémie.

Après ce préambule, je m'exprime donc rapidement sur les différentes minorités en une fois.

A l'article 2, la minorité Aeschi Thomas propose de revenir sur une recommandation de la Commission des finances que notre Commission de l'économie et des redevances a validée, et même précisée. Nous voulons clairement éviter que, pendant la durée du cautionnement de la Confédération, une entreprise décide de verser des dividendes. Nous rejetons donc la proposition de la minorité Aeschi Thomas.

La Commission des finances de notre conseil et le Contrôle fédéral des finances recommandent d'exclure, durant la durée du cautionnement solidaire, le versement de dividendes et de tantièmes. Le groupe des Verts soutient non seulement ce principe, mais aimerait y ajouter – via la minorité Ryser – les bonus et les parties variables des salaires. Cela ne concerne sans doute que peu d'entreprises ayant contracté un crédit cautionné par la Confédération, mais il s'agit aussi d'un signal. Si la majorité estime que c'est une trop grande ingérence dans la politique de l'entreprise, c'est, pour le groupe des Verts, une manière de rappeler qu'une forme de sobriété solidaire est ainsi requise envers la direction de l'entreprise soutenue par ces crédits. La priorité doit être l'amortissement de ces crédits quand les liquidités le permettent, avant le versement de bonus.

A l'article 3, le groupe des Verts soutient la proposition de la Commission de l'économie et des redevances de notre conseil, qui vise à étendre la durée du cautionnement solidaire à 8 ans, s'opposant en cela aux minorités Walti Beat et Matter Thomas, qui proposent de maintenir la version du Conseil fédéral, d'une durée de 5 ans. Les PME auront besoin de temps pour se remettre, stabiliser leurs finances et ensuite rembourser le prêt. Cette position avait été soutenue par notre conseil au printemps, mais pas par le Conseil des Etats. Les Verts étaient donc prêts à proposer un compromis en commission et avaient préparé une proposition portant sur une durée de 7 ans. Mais nous avons retiré notre proposition

AB 2020 N 2039 / BO 2020 N 2039

au profit de celle soutenue par la commission portant sur une durée de 8 ans.



A l'article 4, nous sommes opposés à la minorité Matter Thomas qui propose, comme le Conseil fédéral, de pouvoir adapter les taux d'intérêt à partir du 31 mars 2021 à l'évolution du marché. La majorité de la commission – dont nous faisons partie – veut repousser ce délai à 2028, afin d'offrir une plus longue stabilité de planification. Nous ne souhaitons pas devoir revenir en 2021 sur notre promesse de garantir un taux d'intérêt à 0 pour cent sur ces crédits.

C'est d'ailleurs pour la même raison que le groupe des Verts ne soutiendra pas la proposition individuelle Fischer Roland.

Pour finir, à l'article 23, le groupe des Verts soutient la proposition de la minorité Badran Jacqueline sur le rôle de l'organe de révision en matière de contrôle des abus, car il estime que ce rôle a été affaibli par la commission.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Zur Minderheit Aeschi Thomas: Diese Formulierung soll eine Präzisierung des Begriffes der Ausschüttung bedeuten, um das berechnete Anliegen besser zum Ausdruck zu bringen, dass keine Liquidität effektiv abfließt. Das wollen wir ja auch nicht. Mit dem Antrag der Minderheit kann die Dividende beschlossen werden, sofern es der Ertrag zulässt. Die Dividende darf einfach nicht ausbezahlt werden, solange der Kredit nicht zurückbezahlt ist. Es kann eben schon Fälle in einer Unternehmung geben, in denen die Aktionäre Dividenden wollen und auf die Auszahlung verzichten. Die Dividende steht ihnen jedoch zu. In solchen Fällen würde dies Rechtssicherheit geben. Die FDP-Liberale Fraktion folgt hier mehrheitlich der Minderheit.

Zur Minderheit Ryser, die jetzt zugunsten des Einzelantrages Ryser zurückgezogen wurde: Wir sind grundsätzlich nicht dagegen, den in der Vorlage erkennbaren Amortisationsdruck hoch zu halten. Man spricht nun im Einzelantrag von nicht vertraglich gesicherten Lohnbestandteilen für die Geschäftsleitung usw.; trotz dieser Änderung gegenüber dem Antrag der Minderheit suggeriert man damit eine steile, vielfältige Hierarchie, obwohl wir wissen, dass es bei den Bezüglern dieser Kredite mehrheitlich um KMU mit kleinen Belegschaften geht. Natürlich empfinden auch wir – zumindest ich persönlich – es als unsensibel, was in der Swiss wider passiert ist. Es ist aber von mir aus gesehen nicht ganz vergleichbar, weil wir hier eben mehrheitlich von KMU sprechen und vom Solidarbürgerschaftsgesetz. Deshalb sind wir der Meinung, dass eben auch in KMU, zum Beispiel mit einem Verkaufsleiter, der gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung ist, Anreize durch variable Lohnanteile geschaffen werden können sollen. Man greift hier sonst trotz allem in ein Arbeitsverhältnis und somit in eine operative Regelung eines privaten Unternehmens ein. Ausserdem handelt es sich hier um eine Änderung der Spielregeln gegenüber der bisherigen Solidarbürgerschaftsverordnung, und das wollen wir nicht. Deshalb lehnen wir den Einzelantrag ab.

Grossen Jürg (GL, BE): Ich erlaube mir, für die grünliberale Fraktion im gleichen Votum zu allen Artikeln zu sprechen, zu welchen Minderheiten vorliegen.

Bei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a unterstützen wir die Mehrheit und sagen damit Ja zur Streichung des Wortes "Ausschüttung". Künftig sollen während der Dauer der Solidarbürgschaft weder ein Dividendenbeschluss noch die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen erlaubt sein. Wie die Finanzkommission unterstützen wir diese Präzisierung. Damit dürfen ab Inkraftsetzung des Gesetzes von Solidarbürgschaftsnehmenden keine Beschlüsse für Dividenden mehr gefasst werden. Diese Präzisierung bringt eine wertvolle Klärung und hat keine Rückwirkung.

Den Einzelantrag Ryser, welcher ein Verbot der Ausschüttung von variablen, nicht vertraglich zugesicherten Lohnbestandteilen verlangt, lehnen wir ab. Das Anliegen in Ehren, aber Arbeitsverträge können jederzeit leicht angepasst werden, und diesen Anreiz wollen wir gar nicht setzen.

Bei Artikel 3 geht es um die Dauer der Kredite. Wir unterstützen hier die Minderheit I (Walti Beat) und damit die Lösung des Bundesrates, wie sie alle Kreditnehmenden bei Vertragsabschluss eingegangen sind, wonach die Kredite innerhalb von 5 Jahren zu amortisieren sind. Der überwiegende Teil der Kreditnehmenden wird das so schaffen und die Kredite raschestmöglich, spätestens aber in dieser Frist zurückzahlen. Für Kreditnehmende, bei denen dies eine erhebliche Härte bedeutet, ist ja eine Verlängerung um weitere 5 Jahre vorgesehen. Bei Härtefällen kann damit die maximale Laufzeit des Kredites auf insgesamt 10 Jahre ausgeweitet werden.

Eine generelle Verlängerung der Kreditdauer auf 8 Jahre, wie es die Mehrheit will, lehnen wir ebenso ab wie eine Kürzung der Frist für Härtefälle auf 7,5 Jahre, wie es die Minderheit II (Matter Thomas) will.

Bei Artikel 4 geht es um die Zinssätze. Die grünliberale Fraktion hält sowohl die Lösung des Bundesrates mit einer politischen Festlegung des Zinssatzes wie auch einen fixen Nullzins über die gesamte Laufzeit nicht für sinnvoll.

Der Bundesrat möchte bereits am 31. März 2021 die Möglichkeit haben, einen höheren Zinssatz festzulegen.



Die Mehrheit wiederum verlangt einen Null-Prozent-Zins über die gesamte Laufzeit. Beides ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Die grünliberale Fraktion befürwortet deshalb eine technische Lösung, wie sie im Übrigen auch die Finanzkommission einstimmig empfiehlt. Die Mehrheit der WAK-N wollte aber auf eine solche Lösung nicht eingehen.

Unser Nationalrat Roland Fischer nimmt dieses Anliegen nun aber mit einem Einzelantrag auf. Die Anpassung des Zinssatzes soll sich nach dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank richten. Ist dieser Leitzins höher als minus 0,5 Prozent, so beträgt der Zinssatz für die Bürgschaftskredite bis 500 000 Franken jeweils den Leitzinssatz zuzüglich 0,5 Prozent, und derjenige für die Bürgschaftskredite über 500 000 Franken beträgt jeweils den Leitzinssatz zuzüglich 1 Prozent. Damit wird eigentlich die Marge der Banken fixiert, und die Kreditnehmenden haben die Sicherheit von tiefen oder mindestens von angemessenen Zinsen ohne politische Willkür. Ich bitte Sie, bei Artikel 4 Absatz 3 dem Einzelantrag Fischer Roland zuzustimmen.

Bei Artikel 11 Absatz 5 liegt der Einzelantrag Ruppen vor, welcher ergänzend die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse von Anwälten speziell erwähnt haben möchte. Wir sehen hierfür keinen Mehrwert und lehnen diesen Antrag ab.

Bei Artikel 12 Absatz 1 folgen die Grünliberalen der Mehrheit und verzichten darauf, zusätzliche Auflagen in Bezug auf die vom SECO zu publizierenden Statistiken zu machen.

Die Treuhand- und Revisionsbranche möchte sich bei Artikel 23 möglichst weit aus der Verantwortung ziehen oder sich Zusatzmandate sichern. Die Mehrheit ist darauf reingefallen. Wir Grünliberalen lehnen das ab. Es stimmt, dass zahlreiche Kleinunternehmen keine Revisionsstelle haben. Aber der Hauptfokus der Prüfung muss bei den grösseren Unternehmen liegen. Zumindest dort sollen die Revisionsstellen ihren Anteil an Informationen an die zuständigen Bürgschaftsorganisationen leisten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es gibt eigentlich drei Hauptanträge, die etwas Grundsätzliches an diesem Gesetz ändern möchten.

Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern, was eigentlich die Aufgabe des Gesetzgebers ist: Es ist die Aufgabe, Rechtssicherheit zu schaffen. In diesem Fall überführen wir eine Verordnung in ein Gesetz. Hintergrund dieser Verordnung sind Tausende von Gesprächen zwischen Bankmitarbeitenden und Kreditnehmern: Man hat die Bedingungen besprochen, man hat sich darauf geeinigt und war sich bewusst, worauf man sich einlässt. Es ist etwas gefährlich, wenn Sie jetzt ein Dreivierteljahr später kommen und etwas, das damals auf Treu und Glauben und auch schriftlich vereinbart wurde, im Nachhinein ändern. Ich glaube, das schafft keine Rechtssicherheit, sondern eher Unsicherheit.

Das ist für mich der Hauptgrund, dass ich Sie bitte, generell in diesem Gesetz den Anträgen des Bundesrates zu folgen. Sie schaffen damit Rechtssicherheit, und der Staat wird als zuverlässiger Partner wahrgenommen. Zu den einzelnen Anträgen: In Artikel 2 geht es um die Fragen, ob Dividenden oder auch noch Boni ausbezahlt werden sollen. Auch diese Fragen haben wir sehr lange diskutiert, bevor wir diese Verordnung verabschiedet haben. Wir haben

AB 2020 N 2040 / BO 2020 N 2040

dann festgestellt, dass Tantiemen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen klar definierbar und erkennbar sind. Wenn Sie in den Bereich des Arbeitsrechtes mit Verkaufsprovisionen, Boni usw. gehen, dann wird es relativ schwierig, festzustellen, was tatsächlich vertraglich ist und in welcher Höhe. Aus diesem Grund und weil wir es mit KMU zu tun haben, haben wir darauf verzichtet.

82 Prozent der Kreditnehmer haben weniger als 10 Angestellte, das sind also Kleinstbetriebe, und die haben keine grossen Boni oder solche Dinge. Wichtig ist – da stimmen wir mit dem Minderheitsantrag überein -: Solange das Darlehen nicht zurückbezahlt ist, darf nichts in Form von Dividenden ausgeschüttet werden. Das ist dieser deckungsgleiche Antrag. Die Definition, was Boni sind und was dazugehört, greift ins Arbeitsrecht, und das in diesem Bereich festzulegen, scheint uns, auch in der Praxis, ein Ding der Unmöglichkeit zu sein.

Ich bitte Sie also, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Wir wollten die Liquidität sichern, und die sichern wir mit dem Entwurf des Bundesrates, indem keine Geldabflüsse erfolgen können. Man kann durchaus eine Dividende beschliessen, aber man darf sie einfach erst dann ausbezahlen, wenn das Darlehen zurückbezahlt ist. Das ist unsere Auffassung.

Ich bitte Sie also, bei Artikel 2 dem Bundesrat zu folgen.

In Artikel 3 geht es um die Dauer der Solidarbürgschaft. 135 000 Kreditnehmer haben unterschrieben und wussten, dass das 5 Jahre dauert. Wenn Sie das auf 8 Jahre verlängern, machen Sie 135 000 Verträge in diesem Bereich zu Makulatur. Streng genommen müssten alle diese Verträge wieder angepasst werden. Das macht keinen Sinn, denn es war eine Überbrückungshilfe, eine Liquiditätshilfe.



Was wir nach der Vernehmlassung neu aufgenommen haben, ist die Möglichkeit der Verlängerung auf 10 Jahre in Härtefällen. Ich glaube, das wird dem Anliegen gerecht. Es gibt sehr viele Betriebe, die schon mit Rückzahlungen begonnen haben; einige hundert Millionen Franken wurden bereits zurückbezahlt. Wir glauben, dass die grosse Mehrheit der Betriebe den Kredit in diesen 5 Jahren zurückbezahlen kann. Da macht es keinen Sinn, die Frist für alle zu verlängern, sondern auch hier gilt: In Härtefällen gibt es eine Verlängerung auf 10 Jahre.

Es liegt noch der Antrag der Minderheit II auf 7,5 Jahre vor. Ich bitte Sie, hier beim Bundesrat, also bei 5 Jahren, zu bleiben. In Härtefällen kann die Frist verlängert werden. Damit können wir auch der neuen Situation gerecht werden. Wir möchten wegen dieser 5 Jahre niemanden in die Bredouille bringen; 5 und 10 Jahre, das ist eine gute Lösung. Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zu folgen.

Dann haben wir noch die Frage der Zinsen. Die Mehrheit will die Zinsen also auf 8 Jahre bei null belassen. Das erachten wir grundsätzlich als falsch, denn wir haben auch hier abgemacht, dass es jährlich überprüft wird. Der Bundesrat – und nicht jemand anders – legt diesen Zinssatz fest. Wenn diese Frage auftauchen sollte und es eine Interessenabwägung gibt, wird sich der Bundesrat mit Sicherheit zugunsten von 100 000 KMU und nicht zugunsten von 123 Banken entscheiden. Diese Gewähr haben Sie beim Bundesrat. Sollten sich die Zinsen in diesen Jahren bewegen, dann wäre eine Anpassung durchaus angebracht, denn dann hätten wir eine bessere Wirtschaftslage, und es könnte auch verzinst werden. Im Moment geht ja niemand davon aus, dass die Zinsen steigen. Es geht auch hier um den Grundsatz. Sollten die Zinsen steigen, käme dann wirklich die Frage, die Herr Matter gestellt hat: Wer bezahlt das dann? Meistens ist es der Bund, wenn niemand will. Das wollen wir wirklich nicht. Lassen Sie hier also diesen Spielraum. Geändert haben wir, dass nicht das Finanzdepartement, sondern der Bundesrat den Zinssatz festlegt. Damit sind auch eine breitere Auslegung und andere Interessen verbunden.

Ich bitte Sie also, bei diesen Differenzen im Sinne der Rechtssicherheit dem Bundesrat zu folgen. Denn wenn Sie hier etwas ändern, müssten eigentlich 135 000 Verträge geändert werden. Das ist nicht Rechtssicherheit. So kann eine Legiferierung meiner Meinung nach nicht gehen.

Zu den Einzelanträgen: Herr Roland Fischer stellt den Einzelantrag, bei den Zinsen einen anderen Schlüssel zu verwenden. Wenn Sie diesen Antrag genau betrachten, ist es eher eine Einengung des Handlungsspielraums des Bundesrates. Eine Einengung kann auch zuungunsten der Betriebe sein. Wenn wir davon ausgehen, dass sich der Bundesrat zugunsten der Betriebe entscheidet, sollten Sie dem Einzelantrag Fischer Roland nicht zustimmen, um dem Bundesrat in diesen Gesprächen den Handlungsspielraum nicht zu nehmen. Denn der Antrag gibt einen festen Raster vor. Wir erachten das als weniger glücklich, als dem Bundesrat die Kompetenz zu geben. Sie wählen ja den Bundesrat.

Der Einzelantrag Ruppen ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil er eigentlich eine Selbstverständlichkeit noch einmal ins Gesetz aufnehmen will. Das ist aus unserer Sicht so nicht nötig.

Friedl Claudia (S, SG): Herr Bundesrat, Sie haben ausgeführt, es gehe darum, dass Dividenden nicht ausbezahlt werden dürften, solange der Kredit nicht zurückbezahlt worden sei. Sie wissen, dass jetzt der Aufschrei gross war, als bei der Swiss diese Boni bezahlt wurden. Sie haben uns auch damals in der Finanzkommission ausgeführt, dass man das natürlich nicht wolle. Was können Sie tun, damit dies nicht wieder geschieht? Denn das ist etwas, das die Bevölkerung nicht versteht.

Maurer Ueli, Bundesrat: In diesem Falle haben alle unterschrieben, dass sie das nicht machen. Es sind bereits Verzeigungen an die Staatsanwaltschaft erfolgt. Es gab Betriebe, die trotzdem eine Dividende ausbezahlt haben. Das wird durch die Staatsanwaltschaft untersucht und führt zu Bussen.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung zur Struktur der Beratung. Wir befinden uns hier bei Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und haben jetzt über eine Minderheit und einen Einzelantrag zu beraten. Die übrigen Minderheiten kommen dann später, sie sind auch noch nicht alle begründet worden. Dies nur, damit Sie wissen, worüber ich jetzt Bericht erstatte, nämlich einzig und allein über diese Minderheit und den Einzelantrag zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a haben Sie den Antrag der Minderheit Aeschi Thomas und den Antrag der Mehrheit. Die Minderheit Aeschi Thomas hat gemäss Meinung der Kommission eigentlich den gleichen Sinn und Zweck wie der Entwurf des Bundesrates. Hier sieht die Kommission keinen Unterschied.

Hingegen hat die Mehrheit etwas anderes beschlossen. Worum geht es? Gemäss Bundesrat, Sie haben es gehört, soll der Dividendenbeschluss möglich sein, aber die Auszahlung soll nicht möglich sein. Es schützt die Unternehmung nur, damit die Liquidität im Unternehmen bleibt. Was die Kommission will, ist etwas anderes. Sie will auch Dividendenbeschlüsse verunmöglichen, also verbieten. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung,



dass auch solche Beschlüsse verboten werden sollen. Warum? Wenn ein Dividendenbeschluss gefasst wird, wird eine Forderung begründet. Diese ist in der Bilanz auch entsprechend als Forderung aufzuführen. Bei der Frage, ob eine Unternehmung allenfalls überschuldet ist, ist diese Forderung einzustellen. Sie ist dann bei der Beurteilung, ob eine Überschuldung feststeht oder nicht, mit einzubeziehen. Wenn Unternehmen keine solchen Beschlüsse fassen dürfen, entstehen keine solche Forderungen, und die Bilanzstruktur wird demzufolge nicht verändert. Das ist die Begründung, warum die Mehrheit der Kommission eine andere Formulierung will als der Bundesrat und die Minderheit Aeschi Thomas. Das Abstimmungsergebnis war 14 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Dann komme ich noch zur zweiten Minderheit. Die Minderheit Ryser wurde zwar zurückgezogen. Aber Sie haben über einen Einzelantrag Ryser zu befinden, in dem das Begehren etwas entschlackt wurde. Trotzdem berichte ich kurz, warum die Kommission diesen Antrag, der dann zum Minderheitsantrag wurde, abgelehnt hat: Sie hat es nicht als richtig befunden, wenn in Lohnsysteme eingegriffen wird, wenn Lohnstrukturen über solche Beschlüsse beeinflusst werden.

AB 2020 N 2041 / BO 2020 N 2041

Mit dem Einzelantrag geht es jetzt nur noch um vertraglich zugesicherte Lohnbestandteile, die zwar ausbezahlt würden, andere aber nicht. Es stellt sich dann die Frage – und die Kommission konnte darüber nicht diskutieren –, was "vertraglich zugesichert" heisst: Heisst dies, dass vertraglich festgelegt wurde, dass flexible Lohnbestandteile ausbezahlt werden, oder müsste bereits die Höhe oder deren Berechnung vertraglich vereinbart sein? Wie auch gesagt wurde, müsste das Übergangsrecht noch geklärt werden: Ab wann gelten solche Auszahlungen oder Beschlüsse?

Im Namen der Kommission kann ich Ihnen nicht sagen, ob Sie den Einzelantrag gutheissen sollen oder nicht. Ich habe nur ausgeführt, was die Kommission zum damaligen Antrag, der dann zum Minderheitsantrag wurde, gesagt hat.

Bendahan Samuel (S, VD), pour la commission: Je vais m'exprimer sur les propositions de la majorité de la commission, de la minorité Aeschi Thomas et de la minorité Ryser au sujet de la possibilité de distribuer des tantièmes, des dividendes, mais aussi des bonus – ou part variable du salaire.

Ce qui est un tout petit peu complexe avec ce sujet, c'est la différence fondamentale qu'il y a entre la notion de décision de distribution de dividendes et la notion de versement effectif de dividendes. Pour la première se pose la question de la santé économique de l'entreprise ou de l'organisation. Pour la deuxième se pose la question des liquidités.

La majorité de la commission a estimé que la logique consistant à ne pas permettre le versement de dividendes ou de tantièmes est là pour préserver la manne économique de l'entreprise, sa capacité financière à répondre de ses dettes tant qu'elle est au bénéfice d'une aide. La minorité Aeschi Thomas a une vision un peu différente, puisqu'elle estime que l'entreprise peut péjorer sa situation économique, mais attendre avant de faire le versement effectif. Il est à noter que, par conséquent, de telles décisions ne touchent pas la trésorerie de l'entreprise mais mettraient quand même cette dernière dans une situation plus difficile que si elle n'avait pas pris la décision de verser un dividende, fût-il versé ultérieurement.

Par 14 voix contre 11, la commission vous recommande donc de suivre la logique consistant à ne pas permettre à une entreprise qui bénéficie d'une aide de verser des dividendes, évidemment, ni de décider de ce versement, ni de s'endetter auprès d'une série de personnes qui profiteraient du même coup juridiquement d'un bénéfice. Par conséquent, tant que l'entreprise bénéficie d'une aide, ce genre de profit ne peut être admis, mais évidemment, une fois l'aide remboursée, il serait de nouveau possible de distribuer des dividendes.

La proposition Ryser n'a pas été débattue par la commission. Cette dernière a rejeté une proposition qui y ressemble en émettant un argument solide: le versement de certaines parts variables du salaire est parfois contractuel et il est donc difficile d'empêcher ce versement s'il est prévu contractuellement. La proposition Ryser porte sur cette problématique particulière, mais elle exclut les cas où il y a un lien contractuel. Je ne peux vous transmettre de consigne de vote au nom de la commission puisqu'elle ne s'est pas prononcée sur cette proposition modifiée, mais qui tient compte de ce fait.

Je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Le Conseil fédéral maintient sa proposition. La proposition de la minorité Ryser a été retirée. La proposition individuelle Ryser est compatible avec toutes les autres propositions.



Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21602)

Für den Antrag des Bundesrates ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21603)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 76 Stimmen

(1 Enthaltung)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21604)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag Ryser ... 62 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... dauert höchstens 8 Jahre:

Abs. 2

... innerhalb von 8 Jahren vollständig ...

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Walti Beat, Bertschy, Gössi, Grossen Jürg, Lüscher)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Matter Thomas, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... jedoch höchstens auf 7,5 Jahre verlängern ...

Art. 3

Proposition de la majorité

Al. 1

... dure au maximum 8 ans:

Al. 2

... entièrement amortis dans un délai de 8 ans.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Walti Beat, Bertschy, Gössi, Grossen Jürg, Lüscher)

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité II*

(Matter Thomas, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Martullo)

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... mais au maximum à 7,5 ans ...

Walti Beat (RL, ZH): Wir haben jetzt zu dieser Frage der Befristung der Covid-19-Überbrückungshilfe schon einiges gehört. Ich will mich kurzfassen: Mit dem Minderheitsantrag I verfolge ich primär die Absicht, die Spielregeln während des Spiels nicht zu ändern. Das Ziel der Überbrückungshilfe ist ein zweifaches: in allererster Linie die Überlebenshilfe für Unternehmen sicherzustellen, die von der aktuellen Covid-19-Krise unverschuldet auf dem falschen Fuss erwischt wurden, und zweitens auch den Amortisationsdruck mit dieser gesetzlichen Regelung einigermaßen hoch zu halten. Es kann nicht die langfristige Aufgabe des Staates sein, private Unternehmen zu finanzieren, welche die Finanzierung auch im Markt organisieren können. In dieser Hinsicht ist der Lösungsentwurf des Bundesrates, den diese Minderheit aufnimmt, ausgewogen.

AB 2020 N 2042 / BO 2020 N 2042

Die Covid-19-Kredite sollen weiterhin grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren amortisiert werden. Das ist für viele Unternehmen möglich. Es wurden nicht alle wahnsinnig hart getroffen. Für viele entwickelt sich die Situation wieder besser, als man ursprünglich befürchtet hat. Diese sollen klar die Vorgabe haben, dass spätestens nach 5 Jahren die Kredite wieder zurückgeführt werden. Zudem ist es ebenso wichtig, dass für die Fälle, in denen das nicht möglich ist – die viel diskutierten Härtefälle –, eine grosszügige Maximalfrist gesetzt wird. Das ist mit der zusätzlichen Erweiterung um 5 Jahre auch gegeben. Hier haben wir ja eine Verbesserung im Vergleich zur ursprünglichen Lösung von 5 plus 2 Jahre. Diese 3 zusätzlichen Jahre sind sicher für Härtefälle, für besonders betroffene Unternehmen, eine sehr wichtige und gute Neuerung und Ansage.

Ich bitte Sie, die Minderheit I zu unterstützen, weil sie wie erwähnt ausgewogen ist.

Ich benutze die Gelegenheit, um auch noch die Position der FDP-Liberalen Fraktion zur Frage der Zinssatzfestlegung bekannt zu geben. Wir unterstützen hier den Minderheitsantrag Matter Thomas, der die Version Bundesrat vertritt. Der Minderheitsantrag verlangt, dass der Bundesrat ab nächstem Jahr den Zins festzulegen hat. Sollte dieser Minderheitsantrag nicht durchdringen, unterstützen wir den Einzelantrag Fischer Roland. Beide haben den Vorteil, dass sie nicht ganz fern von der allfälligen Marktentwicklung die zukünftigen Zinsen gestalten.

Die Mehrheitsvariante, die alles bei null fixieren will, erachten wir für nicht zweckmässig, insbesondere dann, wenn dieser Rat die lange Covid-19-Kreditfrist von 8 Jahren beschliessen sollte. Denken Sie einmal, was innert 8 Jahren passieren kann. Überlegen Sie sich, was vor 8 Jahren war, wie da die Welt ausgesehen hat. Wir möchten nicht der Spekulation verfallen, dass sich das Umfeld in den 8 nächsten Jahren nicht so verändert, dass es doch einen Bedarf zur Anpassung gibt. Nachdem dies gesagt ist, gehen wir selbstverständlich auch davon aus, dass sich das heutige Tiefzinsumfeld auf absehbare Zeit nicht grundlegend verändern wird und nicht mit einem Anstieg der Zinsen zu rechnen ist, auch dann nicht, wenn der Bundesrat diese festlegt.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und Unterstützung dieser Positionen.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): M. le conseiller fédéral renonce à prendre la parole.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Wir befinden uns bei Artikel 3 und haben über zwei Minderheitsanträge zu entscheiden. Die Minderheit I (Walti Beat) will zurück zur Version des Bundesrates: je 5 Jahre Geltungsdauer des Kredites und der Solidarbürgschaft. Die Mehrheit der Kommission, Sie haben es bei den Begründungen der Minderheiten gehört, ist der Meinung, dass diese 5 Jahre zu kurz sind, vor allem jetzt auch in Hinblick auf die neue Welle, die da anrollt. Sie beantragt, dass man diese Frist auf 8 Jahre erstreckt. Dieser Entscheid wurde mit 13 zu 12 Stimmen ohne Enthaltungen gefällt.

Der Antrag der Minderheit II (Matter Thomas) wurde in der Kommission mit 10 zu 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass man diese Fristen bei der gleichen Dauer belassen und dass man bei den Härtefällen bei der Version des Bundesrates bleiben soll – die Kredite sollen auf eine Maximaldauer von 10 Jahren ausgedehnt werden können, wenn das nötig ist, und nicht auf 7,5 Jahre reduziert werden. Das ist die Sicht der Kommission.

Ich bitte Sie, bei diesem Artikel die Mehrheit zu unterstützen.



La présidente (Moret Isabelle, présidente): M. Thomas Matter s'est déjà exprimé sur sa proposition de minorité. Les autres groupes et le Conseil fédéral se sont également exprimés précédemment.

Bendahan Samuel (S, VD), pour la commission: Toute la question ici est de savoir à quelle vitesse les entreprises doivent rembourser les prêts Covid-19. Il s'agit donc de la fameuse durée d'amortissement de ces prêts. Il faut savoir, évidemment, que plus cette durée est courte, plus les montants à rembourser rapidement sont élevés, et plus il est donc difficile pour une entreprise de survivre en devant supporter cette charge. Plus la durée est longue, plus il devient facile pour l'entreprise de survivre en assumant cette charge, même si, évidemment, elle traîne alors la dette sur une plus longue période, ainsi que toutes les contraintes qui y sont liées.

Le principe qui est décidé ici est celui de la durée maximale de l'amortissement. Il y en a fondamentalement deux. La première, qui est proposée par la majorité de la commission, est de 8 ans. C'est-à-dire que, sur le principe, il faut 8 ans pour rembourser les prêts Covid-19, avec un délai supplémentaire prévu pour les cas de rigueur.

Deux minorités ont été déposées. La première propose de revenir à la proposition initiale du Conseil fédéral qui, au lieu du délai de 8 ans que propose la commission, ne donnerait que 5 ans aux entreprises pour rembourser le prêt. Vu la situation actuelle et les risques supplémentaires liés à l'évolution de la crise, et vu aussi le niveau d'information dont disposait la commission au moment où elle a pris sa décision, il paraissait à cette majorité de 13 membres de la commission contre 12, qu'il était fondamental d'étendre la durée standard des prêts Covid-19 à 8 ans. Cela permettra de donner aux entreprises le temps d'effectuer les remboursements sans trop mettre en péril leur activité quotidienne et sans péjorer excessivement leur capacité d'investissement. Il faut aussi savoir qu'une entreprise qui souhaite rembourser plus vite peut toujours le faire, et qu'une entreprise n'est pas obligée d'utiliser l'entier du prêt Covid-19 qu'elle a sollicité.

Enfin, par 10 voix contre 7, la commission a rejeté la proposition défendue par la minorité Matter Thomas, qui fixerait à 7,5 ans au lieu de 10 ans la durée maximale du remboursement pour les cas de rigueur. Là aussi, évidemment, une durée plus courte mettrait les entreprises dans une situation plus complexe.

La majorité de la commission vous invite donc à fixer une durée de 8 ans pour les cas standards et d'au maximum 10 ans pour les cas de rigueur.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21605)

Für den Antrag der Minderheit II ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 69 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21606)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 78 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 4

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2028, die ...

Antrag der Minderheit

(Matter Thomas, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bertschy, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Grossen Jürg, Lüscher, Martullo, Walti Beat)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Fischer Roland

Abs. 3

Die Anpassung richtet sich nach dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank. Ist der Leitzins höher als



minus 0,5 Prozent, so beträgt der Zinssatz nach Absatz 1 Buchstabe a der Leitzins zuzüglich 0,5 Prozent und derjenige nach Absatz 1 Buchstabe b der Leitzins zuzüglich 1 Prozent.

AB 2020 N 2043 / BO 2020 N 2043

Schriftliche Begründung

Der Bundesrat schlägt in Artikel 4 Absatz 2 vor, dass der Bundesrat auf Antrag des EFD die Zinssätze jährlich per 31. März an die Marktentwicklung anpasst, erstmals per 31. März 2021. Orientieren will sich der Bundesrat u. a. am Leitzins der Schweizerischen Nationalbank. Es wäre für alle Beteiligten nützlich, wenn die Anpassung des Zinssatzes regelbasiert erfolgt. Dadurch entsteht eine höhere Rechtssicherheit sowohl für die Kreditnehmer als auch für die Banken. Den Banken wird eine angemessene Zinsmarge zugestanden, auch wenn die Zinsen allgemein steigen. Die Kreditnehmer haben zudem die Garantie, dass der Zinssatz nicht übermässig steigt. Der SNB-Leitzins beträgt zurzeit minus 0,75 Prozent. Mit der beantragten Formel ist sichergestellt, dass der Zinssatz weiterhin 0,0 Prozent bzw. 0,5 Prozent beträgt, solange der SNB-Leitzins deutlich im negativen Bereich liegt. Refinanzieren sich die Banken über die SNB-Covid-19-Refinanzierungsfazilität, deren Zinssatz dem SNB-Leitzins entspricht, so beträgt aktuell die Zinsmarge der Banken für die Covid-19-Solidarbürgschaftskredite 0,75 Prozent bzw. 1,25 Prozent. Steigt der SNB-Leitzins jedoch über minus 0,5 Prozent, so werden die Zinssätze so angepasst, dass eine Zinsmarge von 0,5 Prozent bzw. 1 Prozent verbleibt. Damit entsteht zum einen Rechtssicherheit sowohl für die Banken als auch für die Kreditnehmer. Zum andern wird den Banken eine Zinsmarge zugestanden, welche einen Beitrag an deren Kosten leistet. Eine regelbasierte Erhöhung der Zinssätze würde auch verhindern, dass diejenigen Unternehmen, welche keinen Covid-19-Solidarbürgschaftskredit beantragt haben, nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie für ihre Kredite steigende Zinsen in Kauf nehmen müssen, während die Unternehmen, welche den Covid-19-Solidarbürgschaftskredit bezogen haben, eventuell von einem Zins profitieren, der unter dem Marktzins liegt. Zu beachten ist auch, dass aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 die Kreditdauer neu maximal 10 Jahre dauern kann. Dies bedeutet, dass der Bundesrat 10 Jahre lang jedes Jahr einen Entscheid über die Zinsen fällen muss.

Art. 4

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... la première fois le 31 mars 2028. Le taux ...

Proposition de la minorité

(Matter Thomas, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bertschy, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Grossen Jürg, Lüscher, Martullo, Walti Beat)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Fischer Roland

Al. 3

L'adaptation se fait en fonction du taux directeur de la Banque nationale suisse. Si le taux directeur est supérieur à moins 0,5 pour cent, le taux d'intérêt défini à l'alinéa 1 lettre a, correspond au taux directeur majoré de 0,5 pour cent, et le taux d'intérêt défini à l'alinéa 1 lettre b, au taux directeur majoré de 1 pour cent.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): M. Thomas Matter a déjà développé sa proposition de minorité. Les groupes se sont également déjà exprimés. M. le conseiller fédéral renonce à prendre la parole.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Bei Artikel 4 Absatz 2 geht es um die Frage der Zinsgestaltung. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass der Zins ab März 2021 angepasst werden soll. Der Bundesrat würde diese Festsetzung dann beschliessen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die Zinsgestaltung während der ganzen Dauer der Kredite einheitlich sein soll, so, wie das zu Beginn festgelegt wurde, auch um eine entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen.

Ich weise noch darauf hin: Es gibt unterschiedliche Zinssätze. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a sind die sogenannten Kleinkredite – also die Kredite bis maximal 500 000 Franken – aufgeführt. Dort hat der Bundesrat zu Beginn einen Null-Prozent-Zinssatz festgelegt, gemäss der Mehrheit soll dieser für die gesamte Dauer



von 8 Jahren gelten. Bei Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b geht es um die Kredite von über 500 000 Franken. Dort hat der Bundesrat in seiner Notverordnung festgelegt, dass der Zinssatz 0,5 Prozent beträgt. Die Mehrheit der Kommission will jetzt, dass diese 0,5 Prozent während der ganzen Dauer dieser Kredite gelten. Das Abstimmungsergebnis hierzu war auch 13 zu 12 Stimmen.

Zum Einzelantrag Fischer Roland: Dieser Einzelantrag lag in der Kommission auch vor. Die Kommission hat darüber diskutiert. Wenn Sie beschliessen sollten, den Zinssatz anzupassen, stellt sich ja die Frage, wie dieser Anpassungsmechanismus ausgestaltet sein soll. Was der Bundesrat beantragt, ist eher eine politische Festlegung: Der Mechanismus ist zwar definiert, aber der Bundesrat kann darüber entscheiden. Das Parlament kann natürlich versuchen, Einfluss zu nehmen, damit der Bundesrat so oder anders entscheidet. Beim Einzelantrag Fischer Roland gibt es einen fixen Anpassungsmechanismus, der jetzt festgelegt und dann gelten würde. Hier gibt es keinen Spielraum für politische Abwägungen.

Da dieser Antrag vorlag, hat die Kommission auch darüber beraten und befunden. Sie hat den Antrag, der hier als Einzelantrag Fischer Roland eingereicht wurde, mit 14 zu 4 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

Bendahan Samuel (S, VD), pour la commission: A cet article, nous devons répondre à une question relativement simple qui est liée à un des principes dont je vous ai parlé lors du débat d'entrée en matière. Il s'agit de définir le degré de certitude dont doit pouvoir disposer une entreprise en vue de garantir son activité future. Ici, le risque de variabilité des taux d'intérêts, surtout à très court terme et alors que la crise n'est pas finie, a été jugé par une majorité de membres de la commission, qui s'est exprimée par 13 voix contre 12, comme plutôt problématique. Elle a donc préféré bloquer pour une période beaucoup plus longue les taux initiaux fixés dans le projet. Cela permet aux entreprises d'accroître leur capacité de prévisibilité et, par conséquent, de prendre des décisions plus sereinement par rapport à leur avenir. Elles doivent ainsi pouvoir plus vite déceler les risques, tant du point de vue de la situation économique que de la trésorerie.

Par ailleurs, comme cela a été dit par mon préopinant, une proposition similaire à la proposition Fischer Roland a été discutée en commission, sans toutefois donner lieu au dépôt d'une proposition de minorité. Celle-ci a été rejetée par 14 voix contre 4 et 7 abstentions. La commission a préféré maintenir la logique consistant à dire que le Conseil fédéral doit disposer d'une certaine flexibilité sur la question de l'évolution des taux. La commission considère que le fait de définir à l'avance un mécanisme précis alors qu'on ne sait pas quelle sera l'évolution de la situation pourrait constituer un risque plutôt qu'un avantage. Et s'il est logique de dire que plus les choses sont certaines, meilleures elles sont, ici, en réalité, bien que le mécanisme donne une impression de certitude, puisqu'il se base sur une situation dont l'évolution ne nous est pas connue, c'est en réalité une source supplémentaire d'incertitude. On peut par contre attendre du Conseil fédéral, lorsqu'il verra la situation évoluer, qu'il décide par lui-même de faire évoluer les taux d'une façon beaucoup plus adaptée à la situation qu'un mécanisme que nous adopterions aujourd'hui sans connaître l'évolution des taux au cours des huit à dix prochaines années.

Nous vous invitons donc à suivre sur tous ces points la majorité de la commission.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21607)

Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen

(4 Enthaltungen)

AB 2020 N 2044 / BO 2020 N 2044

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21608)

Für den Antrag Fischer Roland ... 21 Stimmen

Dagegen ... 164 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées



Art. 5–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Ruppen

Abs. 5

... nicht geltend gemacht werden. Die übrigen gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse (Art. 321 StGB) sind in jedem Fall zu wahren.

Schriftliche Begründung

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird das Berufsgeheimnis des Anwalts in der Rechtsordnung besonders geschützt. Es ist ein nicht nur im Interesse des Klienten, sondern ebenfalls im öffentlichen Interesse geschaffenes Institut. Wenn ein Anwalt bei seiner Bank einen Kredit beantragt, um in den Genuss einer Covid-19-Solidarbürgschaft zu kommen, muss er sich durch seine Unterschrift auf dem Formular verpflichten, die Bank und alle betroffenen Behörden vom Steuer-, Bank- und Amtsgeheimnis zu entbinden. Der Bundesrat schlägt in seinem Entwurf vor, diese Entbindung auf das Revisionsgeheimnis auszudehnen (Art. 11 Abs. 5). Die Botschaft stellt in diesem Zusammenhang fest, dass "spezifische, gesetzlich verankerte Berufsgeheimnisse, insbesondere diejenigen von Rechtsanwälten und Ärzten, weiterhin gelten". Diese Klarstellung sollte nicht nur implizit, sondern ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden. Da viele Anwaltskanzleien als Aktiengesellschaften organisiert sind, muss auch verhindert werden, dass der Schutz der Geheimhaltung umgangen wird, indem das Geheimnis ihrer Wirtschaftsprüfer aufgehoben wird. Aus erwähnten Gründen ist bei Artikel 11 Absatz 5 des Entwurfes folgender Satz hinzuzufügen: "... Die übrigen gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse (Art. 321 StGB) sind in jedem Fall zu wahren."

Art. 11

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Ruppen

Al. 5

... dans le présent article. Les autres secrets professionnels protégés par la loi (art. 321 CP) doivent dans tous les cas être respectés.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21609)

Für den Antrag der Kommission ... 103 Stimmen

Für den Antrag Ruppen ... 80 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rytz Regula, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon)

Abs. 1 Bst. c

c. die durch die Kreditgeberin bezogenen Negativzinsen bei der Nationalbank über die Laufzeit der Kredite.

**Art. 12***Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rytz Regula, Bendahan, Birrer-Heimo, Michaud Gigon)

Al. 1 let. c

c. les intérêts négatifs accordés par la BNS au donneur de crédit pendant la durée des crédits.

Rytz Regula (G, BE): Die Fraktionen haben sich schon zu meinem Minderheitsantrag geäußert. Ich möchte trotzdem hier noch ein paar Argumente auf den Tisch legen; vielleicht kann ich ja vor allem noch die Mitglieder der Finanzkommission des Nationalrates überzeugen, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, denn er geht auf ein Anliegen der Finanzkommission zurück. Die Finanzkommission unseres Rates hat uns nämlich in einem Mitbericht gebeten, Transparenz bezüglich der Kosten für die Kreditvergabe durch die Banken herzustellen.

Die Banken haben ja immer wieder betont, dass sie mit ihrer Unterstützung dieses Solidarbürgschaftsprogrammes kein Geld verdienen wollen. Das ist lobenswert und wird auch von unserer Seite her ausdrücklich verdankt. Ganz ohne Gegenleistung müssen die Banken ihre Arbeit allerdings nicht machen, denn die Nationalbank hat für die Kredite eine Refinanzierungsfazilität eingeführt. Das heisst, wenn eine Bank einen Covid-19-Kredit vergibt, kann sie diesen bei der Schweizerischen Nationalbank deponieren und sich mit 0,75 Prozent refinanzieren. Das Geld liegt dann zuerst auf dem Girokonto der Nationalbank. Wenn die Bank dort noch freien Spielraum hat, Geld zu 0,0 Prozent anzulegen, dann verdient sie etwas mit diesem Covid-19-Kredit. Das ist der Benefit, wie es Bundesrat Ueli Maurer immer ausdrückt, den die Banken für ihr Engagement haben können. Ich habe mit Bankfachleuten über die mögliche Höhe dieses Benefits gesprochen und Schätzungen von bis zu 30 Millionen Franken pro Jahr gehört.

Die Grünen stellen diesen Nutzen nicht infrage, es wird ja auch etwas geleistet dafür. Wir wünschen aber mit der Finanzkommission zusammen, dass der Benefit, also faktisch die gesparten Negativzinsen, bei der Nationalbank über die Laufzeit der Kredite zum Solidarbürgschaftsprogramm transparent ausgewiesen wird. So schaffen wir Transparenz, die in einer Vollkostenrechnung im neuen Verwaltungsmodell der Eidgenossenschaft eigentlich selbstverständlich sein müsste.

Die Evaluation dieses Nutzens wird auch aufzeigen, ob die kleineren und grösseren Banken unterschiedlich von diesem Modell profitieren können; die Finanzkommission hat explizit gewünscht, dass dieser Umstand auch konkret beleuchtet werden soll. Vor allem auch, wenn wir über eine Verlängerung des Solidarbürgschaftsprogrammes diskutieren oder in einer möglichen nächsten Krise wieder einmal auf dieses Modell zurückkommen, ist es wichtig, hier die Fakten und Zahlen zu haben.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité. Les autres groupes se sont déjà exprimés.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Frau Rytz geht mit ihrem Minderheitsantrag davon aus, dass die Banken nur gerade dieses Geschäft mit der Nationalbank haben. Das ist natürlich nicht der Fall. Der Saldo der Banken bei der Nationalbank steigt und sinkt. Hier eine Statistik zu machen und dann auf dieses

AB 2020 N 2045 / BO 2020 N 2045

Geschäft rückzuschliessen – das ist völlig falsch. Je nachdem, wie die Banken mit der Kreditvergabe usw. gerade dran sind, ändert das von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche. Hier eine Statistik anzufertigen und dann daraus rückzuschliessen, wie die Banken profitieren, ergibt einfach keinen Sinn. Das Resultat würde so nie stimmen. Diese Arbeit wäre für nichts.

Ich kann aber daran erinnern, dass die beiden Grossbanken versichert haben, dass sie einen allfälligen Gewinn oder eine allfällige Marge aus diesen Krediten für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen würden. Wenn wir das Gesamte anschauen, glaube ich nicht, dass die Banken Geld verdienen. Denn der Aufwand, diese Kreditkonten zu führen, zu betreuen, zu mahnen und zu verbuchen, ist wahrscheinlich eher im Bereich des Verlustgeschäftes, gerade wenn es jetzt gemäss Ihrem Entscheid 8 Jahre geht.

Andrey Gerhard (G, FR): Danke, Herr Bundesrat Maurer, für diese Ausführungen. Ich gehe mit Ihnen einig, dass die Auswertung dieser Zahlen sicher ganz anspruchsvoll ist. Nichtsdestotrotz werden diese Schätzun-



gen gemacht. Wir haben vorhin gehört, dass es vielleicht 30 Millionen Franken pro Jahr sind. Auf die gesamte Laufzeit sind es, wie ich auch schon gehört habe, gegen 400 Millionen.

Diese Auswertungen werden sowieso gemacht. Haben Sie nicht den Eindruck, dass wir eine solide Auswertung der Bundesbehörden, eine Vollkostenrechnung dieser Covid-19-Kredite, brauchen, um Klarheit darüber zu haben?

Maurer Ueli, Bundesrat: Natürlich kann man Schätzungen machen, was diese Marge von 0,75 Prozent bedeutet. Dann müsste man aber insbesondere den Aufwand der Banken kennen, die diese Arbeit verrichten. Wenn sie 135 000 Konten führen – jährlich verbuchen, Mahnungen ausstellen, weil die Zahlungen nicht erfolgen, vielleicht zweimal mahnen müssen, Gespräche führen, beraten –, dann ist das ein relativ grosser Aufwand. Bezogen auf den einzelnen Kredit stehen der Bank dazu knapp 300 Franken pro Jahr zur Verfügung. Jetzt können Sie rechnen: Pro Kredit können höchstens etwa 2,5 bis 3 Stunden eingesetzt werden, um diese Arbeit zu erledigen – das ist wahrscheinlich noch schnell erreicht. Die Banken werden da also nicht reich.

Eine Vollkostenrechnung würde heissen, dass die Banken eine Kostenrechnung darüber führen müssten, welchen Aufwand sie für die Betreuung dieser Kredite betreiben. Diese müsste dann mit den Zinsen verglichen werden. Die Zinsen können sich aber ändern. Es ist nicht in jedem Fall so, dass die Marge voll zu 0,75 Prozent zur Verfügung steht, weil die Bank vielleicht noch andere Geschäfte hat. Wir bleiben also bei Ungenauigkeiten. Ich glaube nicht, dass wir hier mehr Genauigkeit erreichen würden.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Die Kommission hat über diesen Antrag beraten und hat ihn dann mit 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommission hat sich von den Begründungen, die Sie soeben vom Bundesrat gehört haben, leiten lassen und deshalb diesen Antrag abgelehnt.

Sie haben es gehört: Es ist ganz schwierig, hier eine Statistik zu führen. Ich weise noch auf einen weiteren Punkt hin. Es gibt ja zwei Kreditarten, die Kleinkredite bis 500 000 Franken, die den Zinssatz von 0,0 Prozent haben, und dann die grösseren Kredite über 500 000 Franken, die den Zinssatz 0,5 Prozent haben. Jetzt dort auch noch aufzuteilen, wofür welches Geld eingesetzt wurde, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Noch ein Letztes: Hier geht es einzig um Transparenz. Das ist ein anerkennenswertes Anliegen, aber es geht um Transparenz, und es geht ja nicht darum, dass dann daraus irgendeine Handlung abgeleitet wird, sondern es geht nur um das Aufzeigen. Deshalb hat die Kommission in der Mehrheit gefunden, dass es hier keinen entsprechenden Nutzen gibt, einem solchen Antrag zuzustimmen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie der Mehrheit folgen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21610)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 13–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Bürgschaftsorganisation kann im eigenen Ermessen bei Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern eine Überprüfung der Kreditverwendung durchführen lassen. Sollte der Kreditnehmer über keine eigene, gewählte Revisionsstelle verfügen, kann die Bürgschaftsorganisation einen zugelassenen Revisor mit einer Covid-19-Kreditverwendungsprüfung beauftragen, bei der die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 2 Absatz 2 geprüft werden. Sollte die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle verfügen, so kann diese von der Bürgschaftsorganisation mit der Kreditverwendungsprüfung beauftragt werden.

**Abs. 2**

Der zugelassene Revisor berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung an die Bürgschaftsorganisation und an die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer.

Antrag der Minderheit

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Masshardt, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 23**Proposition de la majorité****Al. 1**

L'organisation de cautionnement peut, selon sa propre appréciation, décider de soumettre les preneurs de crédit à un contrôle concernant l'utilisation des crédits. Si le preneur de crédit ne dispose pas de son propre organe de révision, l'organisation de cautionnement peut charger un réviseur agréé de contrôler l'utilisation des crédits Covid-19 afin de vérifier si les dispositions de l'article 2 alinéa 2 sont respectées. Si le preneur de crédit dispose de son propre organe de révision, l'organisation de cautionnement peut charger ce dernier de contrôler l'utilisation des crédits.

Al. 2

Le réviseur agréé rend compte des résultats de son contrôle à l'organisation de cautionnement et au preneur de crédit.

Proposition de la minorité

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Masshardt, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Badran Jacqueline (S, ZH): Bei Artikel 23 geht es eigentlich darum, was die Aufgabe der Revisionsstelle ist respektive wer irgendeine Form von Kontrolle über die Verwendung der Kredite vornehmen muss. Wer, wenn nicht die Revisionsstellen, soll das tun? Und was sollen sie kontrollieren? Sie sollen prüfen, ob die Bedingungen in Artikel 2 tangiert sind. Das sind namentlich die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen, die Rückerstattung von Kapitaleinlagen und die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter. Das ist keine Rocket Science. Bei der normalen Prüfung in der ordentlichen Revision würde das jeder Revisor sehen, und er hat das dann zu melden.

Jetzt sagen die Gegner dieses Antrages des Bundesrates: Wir wollen da nicht Polizei spielen. Ich bin überzeugt, dass

AB 2020 N 2046 / BO 2020 N 2046

sie das auch nicht tun müssen. Denn dieser Artikel entfaltet präventive Wirkung. Wenn man weiss, dass es in der Revision gemeldet werden muss, wenn man jetzt trotzdem irgendeinem Gesellschafter aus dem Covid-19-Kredit ein Darlehen gibt, damit er sich einen Porsche kaufen kann, dann wird das einfach nicht passieren, weil eben diese Meldepflicht besteht. Im Weiteren wurde beim Antrag des Bundesrates moniert, der Prüfgegenstand sei nicht klar. Der ist aber klipp und klar in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführt.

In dem Sinne empfehle ich Ihnen tatsächlich, hier bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben. Irgendwer muss diese Kredite prüfen, und das sollte die Revisionsstelle sein.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Ich lege meine Interessenbindung offen: Ich bin Präsidentin des Schweizerischen Treuhänderverbandes, ich habe eine Treuhandfirma, bin Partnerin einer Wirtschaftsprüfungsfirma und bin selber zugelassene Revisorin.

Gemäss Artikel 23 soll nun jedoch die Revisionsstelle der kreditnehmenden Gesellschaft, wenn sie eine Verletzung einer Kreditverwendungsbedingung gemäss Artikel 2 Absatz 2 feststellt, dem Verwaltungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes stellen und bei Verstreichen dieser Frist der zuständigen Bürgschaftsorganisation Meldung machen. Ob ein Kreditnehmer anspruchsberechtigt war, einen Covid-19-Kredit zu Recht erhalten und diesen in der Folge auch ordnungsgemäss verwendet hat, ist allerdings nicht Gegenstand der Abschlussprüfung und gehört nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle. Lediglich – wie Frau Badran dies richtigerweise ausgeführt hat – die Kreditverwendungsbeschränkung bezüg-



lich der Ausschüttung von Dividenden und der Rückerstattung von Kapitaleinlagen wird geprüft, nicht jedoch alle übrigen Kreditverwendungskriterien.

Dann kommt noch hinzu – das habe ich von denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich immer wahn-sinnig gegen die Missbrauchsbekämpfung ins Zeug gelegt haben, nirgends gehört –, dass rund 80 Prozent der Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden vergeben wurden, die mehrheitlich aufgrund der Opting-out-Regelung im Obligationenrecht über keine Revisionsstelle verfügen oder die aufgrund ihrer Rechtsform per se keiner Revisionspflicht unterstehen; hier kann mit dem vorliegenden Artikel 23 die angestrebte Missbrauchsbekämpfung ohnehin nicht erfolgen.

Es kann auch nicht sein, dass wir gegenüber den Bürgschaftsgenossenschaften eine Meldepflicht haben. Wir können keine Dritten über Gesetzesverstösse informieren, zu deren Kontrolle wir nicht beauftragt sind; das hat auch etwas mit der Haftung zu tun.

Die Wirtschaftsprüfer verweigern sich nicht, und sie möchten sich auch nicht aus der Verantwortung ausschliessen, aber sie wollen nicht, dass falsche Erwartungen in die Revision gesetzt werden. Es besteht ein Prüfungsstandard der Verbände, das ist sozusagen die Bibel der Wirtschaftsprüfer, und es bestehen die Aufgaben der Revisionsstelle gemäss OR. Die in Artikel 23 formulierten Aufgaben gemäss Bundesrat gehen jedoch nach Auffassung der Fachleute über diese hinaus. Und wenn die Verwaltung behauptet, dass es nicht so ist, dass die Aufgaben erweitert werden, dann müssen wir als Fachleute klarstellen, dass wir das eben so auffassen.

Eine saubere Prüfung erfordert grundsätzlich die Erteilung eines speziellen, eigenen Auftrages, bei dem die Prüfungsinhalte klar abgesteckt werden. Der einzige Weg kann also nur der sein, die Prüfung allfälliger Missbrauchsfälle in einem separaten Auftrag abzuwickeln.

Herr Kollege Grossen, ich muss Ihnen sagen, es ist ein etwas einfaches Argument, wenn Sie hier sagen, wir wollten mit diesem Artikel irgendwelche Aufträge generieren. Wir haben sehr, sehr viel zu tun, insbesondere auch aufgrund der Covid-19-Massnahmen mit Kurzarbeit und den Selbstständigerwerbenden. Wir unterstützen ja unsere Kunden diesbezüglich auch. Das ist also sicher kein Argument, im Gegenteil: Wir wollen mit diesem neuen Artikel 23 Hand bieten, dass eben eine gewisse Gleichbehandlung besteht zwischen Firmen, Unternehmungen, die eine ordentliche Revisionsstelle haben und haben müssen, und denjenigen, die das nicht haben müssen. Wir machen hier den Vorschlag, dass eben auch die Möglichkeit besteht, die Unternehmungen ohne Revisionsstelle kontrollieren zu können.

In diesem Sinne wird die FDP-Liberale Fraktion der Mehrheit zustimmen.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Les autres groupes se sont déjà exprimés.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier den Antrag der Mehrheit abzulehnen und dem Bundesrat bzw. der Minderheit Badran Jacqueline zu folgen.

Die Kontrollstelle, die Revisionsstelle einer Firma ist ja dazu angehalten, Bericht darüber zu erstatten, ob die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen eingehalten worden sind. In diesem Fall hat sie zu prüfen, ob das gemäss den Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 erfolgt ist oder nicht. Wenn das nicht so erfolgt ist, muss die Revisionsstelle wie bei allen anderen Mängeln eine angemessene Frist stellen, in der das in Ordnung gebracht werden kann. Das wäre auch hier der Fall. Wenn dann diese Frist nicht eingehalten wird, und das wäre neu, müsste die Revisionsstelle das der Bürgschaftsgenossenschaft melden. Unserer Meinung nach genügt das. Der Antrag der Mehrheit mit sehr vielen oder eigentlich ausschliesslich Kann-Formulierungen bringt nichts, weil wir nicht davon ausgehen, dass wir davon Gebrauch machen. "Revisionsgesellschaften können beauftragt werden" – ich glaube nicht, dass wir davon Gebrauch machen. Das ist auch nicht notwendig.

Ich möchte noch einmal sagen, wie das läuft. Die Bürgschaft wird gemacht, die Bank macht eine erste Prüfung. PWC prüft alle diese Verträge, bevor sie bei den Bürgschaftsgenossenschaften eingebucht werden. Das ist im Gang und die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft das. Sie meldet dann Verdachtsfälle, und diese werden von der Bürgschaftsgenossenschaft noch einmal geprüft. Die Verdachtsfälle, die wir von der Eidgenössischen Finanzkontrolle erhalten, werden geprüft. Das führt dann dazu, dass etwa in 20 Prozent der Fälle Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt.

Wir haben also ein Prüfsystem, wir haben ein Kontrollsystem. Diese Kann-Formulierung, so habe ich das Gefühl, ist eher eine neue Beschäftigung für Treuhandfirmen, wenn ich das ganz böse formulieren darf. Das ist so nicht notwendig. Denn das, was wir haben, genügt.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: In Artikel 23 geht es um die Frage, was die Aufgabe einer Revisionsstelle ist. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass die Revisionsstelle die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Solidarbürgschaftsgesetzes prüfen muss. Wenn ein Mangel festgestellt wird, muss sie dem entsprechenden Unternehmen eine Frist einräumen, damit dieses ihn beheben kann. Erst wenn der



Mangel innert der Frist nicht behoben wird, erfolgt eine Meldung an die zuständige Bürgschaftsorganisation. In der Kommission wurde bemängelt, dass sehr viele dieser 135 000 Kreditnehmer gar keine Revisionsstelle haben und demzufolge diese Prüfung auch nicht stattfinden kann und wird. Infolgedessen hat die Mehrheit beschlossen, eine andere Formulierung ins Gesetz zu schreiben, wonach Bürgschaftsorganisationen Revisionsstellen beauftragen können. Diese Formulierung der Mehrheit sieht vor, dass alle Kreditnehmer, auch jene, die keine Revisionsstelle haben, überprüft werden können. Es müsste dann jemand bestimmt werden, der dieser Sache nachgeht und die Prüfung vornimmt – es würde ein konkreter Auftrag erteilt. Die Kommissionmehrheit hat sich dieser Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, angeschlossen. Mit 15 zu 10 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt Ihnen die Kommission, eine Differenz zum Bundesrat zu schaffen. Ich bitte Sie, entsprechend dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Wermuth Cédric (S, AG): Herr Kollege Müller, ich habe nach Ihren Ausführungen schon noch eine Präzisierungsfrage zuhanden der Materialien: Sind Sie mit uns einig, dass die Version der Minderheit und des Bundesrates eine zusätzliche

AB 2020 N 2047 / BO 2020 N 2047

Prüfung durch die Bürgschaftsorganisation – wenn sie es als notwendig erachtet – nicht ausschliesst und dass die Version der Mehrheit einfach auch die ordentlichen Prüfgesellschaften einbezieht? Es klang jetzt so, als wäre die Bürgschaftsorganisation nur in der Version der Mehrheit in der Lage, zusätzliche Prüfaufträge zu erteilen. Das stimmt nicht.

Müller Leo (M-CEB, LU), für die Kommission: Es stellt sich dann gerade die Frage, ob ein solcher Auftrag ohnehin erteilt werden könnte oder ob die Prüfung nur nach Eröffnung und im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen könnte. Der Bundesrat schlägt tatsächlich nur vor, dass die Revisionsstelle, wenn sie einen solchen Mangel feststellt, eine Frist ansetzen soll. Zur Frage, was dann mit jenen erfolgen soll, die keine Revisionsstelle haben, schlägt der Bundesrat keine Lösung vor.

Aber im Rahmen einer Untersuchung bzw. eines Strafverfahrens wäre eine solche Prüfung schon möglich. Die Frage ist dann nur, wie hoch die Hürde ist. Muss zuerst ein Strafverfahren eröffnet werden, bevor die Untersuchung eingeleitet werden kann? Das wäre dann die Frage.

Bendahan Samuel (S, VD), pour la commission: Pour être rapide, on peut dire que deux modèles d'explicitation des contrôles effectués par les organes de révision sont opposés ici.

Selon la version de la minorité de la commission et du Conseil fédéral, il faut s'assurer qu'il y ait une forme de "due diligence" dans l'exercice de l'activité de l'organe de révision et que, s'il découvrirait quelque chose, il l'annonce.

La majorité de la commission – qui a pris cette décision par 15 voix contre 10 – propose de renoncer à ce devoir de "due diligence" dans la loi, mais par contre d'explicitier plus précisément dans quelles conditions l'organisation de cautionnement peut demander, soit à l'organe de révision du preneur de crédit, soit à un organe tiers, d'effectuer une vérification.

Comme je l'ai dit tout à l'heure, la majorité de la commission préfère la proposition qui consiste à formuler dans quelles conditions l'organisation de cautionnement peut demander un contrôle, mais enlève la question de "due diligence" des éventuels réviseurs existants.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.075/21611)

Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 24–26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté



Art. 27

Antrag der Kommission

Ziff. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 3

Streichen

Art. 27

Proposition de la commission

Ch. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... Absatz 3 am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft ...

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... en vigueur le jour suivant son adoption et a effet ...

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 20.075/21613)

Für Annahme des Entwurfes ... 182 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(3 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté